

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 41 (1886)

Artikel: Ulrich von Württemberg und die Eidgenossen bis 1521

Autor: Düring, Joseph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ulrich von Württemberg

und

die Eidgenossen

bis 1521.

Von

Joseph Düring.

Ulrich, Sohn des Grafen Heinrich von Würtemberg, geboren 8. Februar 1487, wurde Herzog von Würtemberg im Jahre 1498 nach Absetzung seines Vaters Eberhard II. Die Regierung führte für den Minderjährigen ein „geordnetes Regiment“, welches, weil dem Könige Maximilian durch die Absetzung Eberhards II. verpflichtet, die Geschäfte zunächst ganz im habsburgischen Sinne leitete. Diese Politik brachte Würtemberg und dessen jungen Herzog zunächst in feindliche Berührung mit der Eidgenossenschaft durch die Theilnahme am sog. Schwa b e n k r i e g e des Jahres 1499. Nach Anschlag der Bundescontingente hatte Würtemberg anfänglich 2000 Mann zu stellen, Mitte März hatte es aber bei 3000 im Felde und am 3. Juni wurde das württembergische Contingent auf 200 Reiter und 4000 Fußgänger erhöht.¹⁾ Der damals zwölfjährige Ulrich befand sich zeitweise selbst im Felde, so Mitte Juli zu Constanz im Gefolge des Königs. Der Ausgang des Krieges ist bekannt; am 22. September 1499 kam der Friede von Basel zu Stande.

Von da ab änderte sich die Politik Ulrichs — er wurde im Juni 1503 vom Könige volljährig erklärt — im Sinne des Zusammengehens mit der Eidgenossenschaft.

Wir behandeln die Beziehungen Ulrichs zu den Eidgenossen am leichtesten in folgenden Abschnitten:

1. Die „Einung“ vom 13. Mai 1500.
2. Verhandlungen über die Erneuerung der „Einung“ (1508 bis 1514).
3. Vermittlungsversuche der Eidgenossen im bairischen Erbfolgefriege.

¹⁾ Stälin, Würtemb. Gesch. IV, 31.

4. Vermittlung der rottweilisch-württembergischen Territorialstreitigkeiten.

5. Dijonerzug (1513) und daraus sich ergebende Entschädigungsfordernungen (bis 1519).

6. Stellung der Eidgenossen zu dem Aufstande des „armen Konrad“ (1514).

7. Krieg Ulrichs mit dem schwäbischen Bunde. Eidgenössische Vermittlungs- und Restitutionsversuche. Ulrich in der Schweiz.

Es sei hier ausdrücklich bemerkt, daß es nicht des Verfassers Absicht war, in der nachfolgenden Arbeit Neues zu bringen, sondern einzig das vorhandene meist in den „eidg. Abschieden“ zerstreute Material zusammenzustellen und so genießbarer zu machen.

* * *

Schon Eberhard II. hatte im Juli 1497 den Eidgenossen den Wunsch kundgethan, mit ihnen in eine Vereinigung zu treten.¹⁾ Es wurde „ein Entwurf gestellt“, doch führten die Unterhandlungen zu keinem Ziel, wohl hauptsächlich deswegen, weil dazumal die Händel Eberhards mit seinem „Regiment“ acut zu werden anfingen.²⁾ Dann kam der Schwabenkrieg. Bald nach Beendigung desselben zeigten sich jedoch Symptome einer freundlichen Annäherung. So ließ z. B. Herzog Ulrich der im Dezember 1499 zu Luzern versammelten Tagsatzung melden, er habe aus besonderer Freundschaft für die Eidgenossen die Nutzungen des Klosters zu Schaffhausen verabfolgen lassen.³⁾ Bald darauf begannen die Verhandlungen über die „Einung“, die bis im April 1500 soweit gediehen, daß bereits die Mehrheit der Orte ihre Zustimmung zu einer solchen gab. Unterm 7. April wird nämlich zu Zürich beschlossen heimzubringen „der württembergischen Vereynung halb, nachdem der merteil Orten die zugesagt haben, damit man iez endlich antwirt darum gebe, dann die württembergisch Botschaft das also erwartet.“⁴⁾ Die Mahnung hatte Erfolg, denn schon auf dem nächsten Tage in Zürich (5. Mai) vernehmen wir: „Die Vereynung mit dem Herzogen von Wirtemberg ist von allen Orten zugesagt, vñ-

¹⁾ Eidg. Abschide III, Seite 543. — ²⁾ Vergleiche darüber a. a. D. Seite 565 u. 566. — ³⁾ l. c. St. 658. — ⁴⁾ l. c. III, 2, St. 9.

genommen von Glaris vnd auch Zug mit fürworten, wenn wir all gemeinlich dar in gangen. Vff das ist angesehen die vereynung vffzurichten vnd vff alle ort zustellen, in Hoffnung, das vnser Eydtgnosser von Glarus vnd Zug sich von vns nit sunderen vnd mit vns allen gemeinlich darin gan werden.¹⁾ Zug und Glarus machten wirklich mit, und am 13. Mai 1500 wurde die „Einung“²⁾ abgeschlossen. Die Bestimmungen derselben sind folgende:

1. Beide Theile garantiren sich gegenseitig freien Kauf und Verkauf, Handel und Wandel, vorbehaltlich die althergebrachte Zölle.
2. Kein Theil soll zu des andern Schaden durch sein Gebiet ziehen lassen. Desgleichen sollen die Contrahenten einander „nit überziechen.“ Für den Fall, daß eine Partei durch der andern Partei „stett vnd lenger“ bekriegt würde, soll der übrige Theil diese ans Recht weisen und im Verweigerungsfalle gegen „Inen handeln dergestalt, als ob sy derselben party beschediger vnd abgesagt fiend weren.“
3. Kein Theil soll des andern Feinde „hilff oder vnderschub tun.“
4. Bei „span oder widerwill“ zwischen den Contrahenten soll „nit vffrur noch krieglich handel“ entstehen, sondern der Streit durch ein Schiedsgericht, versammelt in Schaffhausen oder Basel „wie dem anfordernden teil das eben ist“, ausgetragen werden. Der geforderte Theil soll innert 14 Tagen erscheinen, jeder Theil „2 erbar man zu den spenen sezen“, die dann bei Eiden innert 3 mal 14 Tagen sprechen sollen. Kommen die Schiedsrichter zu keinem Spruche, so wählen sie einen Obmann, der keinem Theile verpflichtet ist.
5. Bei „span zwischen sundrigen Personen“ soll „der Eleger dem Antwurter nachfolgen in die gericht, da der antwurter gesessen ist.“
6. Beiderseits werden vorbehalten der Papst, das Reich und alle vorhergehenden Bündnisse oder Einungen.
7. Die „Einung“ soll bestehen auf 12 Jahre.

¹⁾ l. c. 16. — ²⁾ Abgedruckt Eidg. Absch. III, 2, St. 1283.

Obwohl die „Einung“ keine Verpflichtung zu direkter Hülfeleistung in Kriegsfällen enthielt, war dieselbe für Ulrich doch auch in solchen Fällen von bedeutendem Nutzen, indem sie die Eidgenossen hinderte, ihre Knechte den Feinden Ulrichs zulaufen zu lassen. Dies zeigte sich z. B. schon im sog. bair. Erbfolge- oder pfälzischen Kriege. Die Eidgenossen verboten bei diesem Anlaß ausdrücklich den Zuzug von Söldnern zu einer der kriegsführenden Parteien und erklärten sich zur Vermittlung bereit.¹⁾ Letztere mußte Ulrich freilich, weil nicht alleinstehend, sondern als Bundesgenosse des Königs und Herzog Albrechts von Bayern handelnd, ablehnen,²⁾ und hatte auch ein direkter Vermittlungsversuch beim Könige durch die Person des Bürgermeisters von Nottweil keinen Erfolg,³⁾ doch anerkannte Ulrich die günstige Haltung der Eidgenossen und ließ ihnen unterm 3. Febr. 1506 durch seinen Botschafter Hans Kaspar von Bubenhofen danken, daß sie dem Pfalzgrafen die erbetene Hülfe abgeschlagen hätten.⁴⁾ Es ist daher begreiflich, daß Ulrich bei Zeiten dafür sorgte, diese günstige Position sich zu erhalten und sie, wenn möglich, noch mehr zu festigen.

Die 1500 geschlossene „Einung“ dauerte vertraglich bis 1512, aber schon 1508 begann Ulrich Unterhandlungen über Erneuerung und Erweiterung derselben. Im Oktober genannten Jahres erschienen nämlich Hans Kaspar von Bubenhofen, Landvogt zu Mümpelgard, Junker Rudolf von Ehingen und Landschreiber Heinrich Lorcher auf der Tagsatzung zu Zürich und brachten vor: die auf 12 Jahre abgeschlossene „Einung“ sei in 4 Jahren abgelaufen; der Herzog wünsche, daß sie nicht erst dann, sondern sofort auf 20 oder 30 Jahre oder „je länger je lieber“ erstreckt werde. Den Inhalt anbetreffend sah die bestehende Einung für beide Theile Freiheit und Sicherheit des Handels und Verkehrs fest, sichere sie vor neuen Zöllen und Beschwerden, vor Angriffen oder Schädigungen durch das Gebiet der Contrahenten, enthalte Vorschriften über das Rechtsverfahren bei Streitigkeiten. Nun wünsche aber der Herzog noch einen Artikel über die Hülfe aufgenommen und zwar derart, daß ihm in Fällen, wo er der

¹⁾ I. c. 251, 255. (Conferenz zu Zug, Febr. 1504), 272 (Tag zu Luzern, Mai 1504). — ²⁾ I. c. 287. — ³⁾ I. c. 286 (Juli 1504). — ⁴⁾ I. c. 334.

Eidgenossen Hülfe bedürfte oder begehrte, diese ihm 4000 bis 5000 Knechte unter ihren Hauptleuten und Zeichen zuzusenden hätten gegen einen Sold, der zu vereinbaren sei. Die Gesandten bemerkten ausdrücklich, wenn verlaute, der Herzog bedürfe diese Knechte gegen den Pfalzgrafen, so sei dies unrichtig. Diesen Vorschlägen gegenüber zögerten die Eidgenossen. Vorerst fragten die Boten auf dem genannten Zürichertage die herzoglichen Räthe an, ob sie keine Instructionen für Gegenvorschläge hätten. Die württembergischen Gesandten erwideren, sie seien diesbezüglich ohne Instruction, die Eidgenossen sollten jedoch ihre Vorschläge eröffnen. Das konnten nun aber ihrerseits die Tagherren ohne Instruction auch nicht, und so kam man überein, man wolle die Sache beiderseits hintersichbringen bis auf den nächsten Tag in Zürich, der auf den 12. November angesezt wurde.¹⁾ Hier aber erwiesen sich die Eidgenossen noch spröder als bei der ersten Anfrage. Man schätzte sehr die Freundschaft Ulrichs, hieß es, die Vereinung dauere aber ja noch 4 Jahre, es sei unnöthig etwas daran zu ändern, sondern man wolle sie getreulich halten und auf allfällige Veränderungen erst zur Zeit des Ablaufes derselben eintreten. Auf diese ungünstige Antwort ließen die württembergischen Gesandten die Hülfeforderung fahren und beharrten nur auf sofortiger Verlängerung. Sie motivirten diesen Antrag damit, daß vor der „Einung“ mit den Eidgenossen einige andere Verbindungen des Herzogs abliessen und deren Erneuerung vielleicht etwas Irrung bringen könnte. Vielleicht dachte Ulrich jetzt schon daran, sein Verhältniß zum schwäbischen Bunde zu lösen. Es wurde beschlossen, das Begehrten heimzubringen.²⁾ Auf der am 4. März des folgenden Jahres 1509 begonnenen Tagsatzung zu Zürich bildete die Einungsfrage wieder das Haupttractandum. Die Instructionen lauteten mehrheitlich für Eintreten; einige Orte hatten sich noch nicht entschlossen, Unterwalden war nicht vertreten. So brachte man es zu keinem einhellenigen Entschlaffe, und die Sache wurde noch einmal in den Abschied genommen, doch jetzt mit der Directive, die Erneuerung und Verlängerung der „Einung“ daheim zu empfehlen, da sie ihrem Inhalt nach ungefährlich und Württemberg zur Verproviantirung in Kriegszeiten sehr wohl gelegen sei.

¹⁾ I. c. 438. — ²⁾ I. c. 440.

Auf Sonntag nach Mittelfasten sei in Zürich bestimmte Antwort zu ertheilen. — Es waren hauptsächlich die 4 Waldstätte, die sich noch nicht ausgesprochen hatten, daher wurde Luzern eingeladen, unter ihnen eine Vorconferenz zu veranstalten. Erklärt sich diese Conferenz für das Projekt, so soll Luzern dies an Zürich berichten, damit dieses die württembergischen Gesandten auf den nächsten Tag einladen kann. — Diese Vorconferenz muß im negativen Sinne ausgesessen sein, wie sich dies auf dem genannten Tage in Zürich zeigte.¹⁾ Die Mehrheit freilich war für Erneuerung. Luzern aber will abwarten bis zum Ablauf der Vereinigung und dann erst auf weitere Verhandlungen eintreten. Uri und Schwyz versteckten sich hinter den Bierwaldstätterbund; die Eidgenossen wußten wohl, so sagten sie, daß sie in den Waldstätten ohne gegenseitiges oder des Mehrtheils Einverständniß in Sachen nicht handeln könnten; wenn aber die 4 Waldstätte gemeinsam oder der Mehrtheil derselben der Vereinigung beitreten wollten, so wollten sie es auch thun. Unterwalden hat der heiligen Zeit und des Unwetters wegen keine vollzählige Landsgemeinde zusammengebracht; die an der Landsgemeinde Anwesenden haben jedoch beschlossen, einstweilen „still zu stan“. Glarus will die Angelegenheit noch einer vollkommenen Gemeinde vorlegen. So kam auch jetzt keine definitive Antwort zu Stande, zu großem Verdruß der Mehrheit. Diese erlangte dann auch nicht, den ablehnenden Orten noch einmal anzuempfehlen, sie sollen heimbringen, wie günstig Württemberg gelegen sei für den Kauf von Korn, Wein, Salz &c., auch enthalte ja die vorgeschlagene „Einung“ nichts anderes, als was sonst jeder Christenmensch dem anderen zu thun schuldig sei. Ferner beschloß die Mehrheit dem Herzog in „glimpflichster“ und bester Form die Ursachen zu schreiben, wegen welchen die „Einung“ bis anhin noch nicht zu Stande gekommen sei und ihm zu versichern, daß sie entschlossen seien, auf die Verlängerung einzugehen. Um letzteres Versprechen halten zu können, wurde ferner beschlossen auf dem nächsten Tage zu Luzern solle jeder Ort mit Ja oder Nein antworten. Falls sich wider Erwarten abermals keine Einstimmigkeit zeige, will die Mehrheit der Orte für sich allein vorgehen und die „Einung“ erneuern, jedoch den übrigen Orten den

¹⁾ I. c. 449.

nachträglichen Beitritt offenhalten, damit einerseits niemand ausgesondert werde und anderseits für jeden Zufall „wir doch etwa einen fründ vnd guten nachpuren hetten.“¹⁾ Allein auch in dieser beschränkten Form sollte die Erneuerung noch nicht so bald zu Stande kommen. Unterm 10. April erließ Kaiser Max von Köln aus den Befehl an die Eidgenossen, sie sollten ohne sein Vorwissen und Willen „in vorbestimten Sachen der vereinigung oder erstreitung halben auf des gemelten vnsers Swagers von Wirtemberg oder yemands anders ansuchen“.. weiter nichts handeln, vornehmen oder beschließen. Diese kaiserliche Inhibition²⁾ wurde auf dem folgenden Tage zu Luzern³⁾ (Mitte April) verlesen; sie verzögerte die Verlängerung etwas, ohne sie zu verhindern. Die Eröffnung der Instructionen zeigte, daß Luzern, Nidwalden und Glarus bei ihrer ablehnenden Haltung verblichen waren. Diese drei Stände wurden eingeladen, die Angelegenheit noch einmal an ihre Räthe zu bringen und auf dem nächsten Tage zu berichten. „Und so veer die auch darin gand, blipt es daby, wo aber dz nit beschicht, so soll es by vorigem abscheid Zürich pliben, also dz die, so darin gan wöllen, dem Herzogen dz zuschriben vnd damit Im verziechen mögen.“ Auf dem nächsten Zürichtage (7. Mai) präsentierte sich wiederum eine württembergische Botschaft. Der Herzog, meldete sie, wohl als Antwort auf das Züricherschreiben von Mitte März, habe sich durch die bisherige Zögerung nicht irren lassen und bitte um Verlängerung. Die Angelegenheit konnte aber nicht behandelt werden, da die eidgenössischen Boten ohne Instruction waren. Die württembergische Botschaft erhielt den Bescheid, die zusagenden Orte werden bei dieser Zusage jedenfalls bleiben; die Sache werde auf dem nächsten Tage zu Bern zur Verhandlung kommen; entschließen sich dann die ablehnenden Orte zum Beitritt, so wolle man dies dem Herzog schreiben.⁴⁾ Auf dem genannten Bernertage (14. Mai) erklärten sich Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Stadt St. Gallen und Appenzell bereit auf die Erstreckung der „Einung“ einzugehen und meldeten dies an Ulrich. Die übrigen lehnten für diesmal das Eintreten ab, versicherten jedoch die bisherige „Einung“ bis zu ihrem Ablauf halten zu wollen.

¹⁾ I. c. 449. — ²⁾ Abgedruckt a. a. D. St. 454. — ³⁾ I. c. 452. —

⁴⁾ I. c. 455.

Der Herzog wurde eingeladen, falls er mit diesem Resultate zufrieden sei, seine Botschaft auf Dienstag nach Pfingsten nach Zürich zu senden, wo dann die Vereinung aufgerichtet werden soll.¹⁾ Die württembergischen Gesandten fanden sich auf den genannten Zeitpunkt (Ende Mai) in Zürich ein und erhielten den Entwurf der Einungsverlängerung zu Handen des Herzogs zugestellt. Falls dieser mit demselben einverstanden sei, solle er dies den Zürichern melden, damit diese einen Tag ansehen könnten zum definitiven Abschluß.²⁾ Die ablehnenden Orte (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) wurden noch einmal dringend eingeladen, sich eines andern zu besinnen. Dies thaten auch wirklich Zug und der Abt von St. Gallen, und so wurde dann am 31. Juli 1509 von den Orten Zürich, Bern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell die württembergische „Einung“ von 1500 nach deren Ablauf auf weitere 12 Jahre, also bis 1524, erneuert.³⁾ Der Erneuerungsact⁴⁾ wiederholt wörtlich den Text der „Einung“ von 1500 und hält den jetzt noch ablehnenden Orten (die 4 Waldstätte und Glarus) den Beitritt ausdrücklich offen. — Damit wurden die Erneuerungsverhandlungen vorläufig abgebrochen, um erst im Jahre 1513 wieder aufgenommen zu werden. Des Zusammenhangs wegen mögen sie gleich hier angeführt werden.

Die Theilnahme am Dijonnerzuge (1513, siehe unten) ließ den Herzog hoffen, diejenigen Orte, welche 1509 die Verlängerung der „Einung“ abgelehnt hatten, jetzt gewinnen zu können. Schon am 4. Okt. 1513 ließ Ulrich der Tagsatzung in Zürich vorstellen, die erste „Einung“ sei jetzt abgelaufen. Die Orte, die der vorzeitigen Erneuerung derselben nicht beigetreten, hätten zur Zeit zugesagt, sie wollen nach diesem Ablauf gebührliche Antwort geben. Man möchte also diese Orte zum Beitritt bewegen, da ja für keinen Theil eine Hülfspflichtung im Kriegsfalle statuirt und die „Einung“ bisher beiden Theilen „wohl erschossen“ sei. Die Mehrheit der Tagsatzung ersuchte darauf die Boten der betreffenden Orte daheim für das Bündniß zu wirken und bald Antwort zu

¹⁾ I. c. 457. — ²⁾ I. c. 462. — ³⁾ I. c. 470. — ⁴⁾ Abgedruckt a. a. D. III, 2, Beilage 15.

geben, „da vnser Herr von Württemberg nit zu verachten sye.“¹⁾ Glarus scheint dieser Aufforderung nachgekommen zu sein, denn eine erneuerte Einladung zum Beitritte auf dem Zürichertage vom 25. Oktober richtet sich nur noch an die 4 Waldstätte.²⁾ Diese waren jedoch darüber noch nicht schlüssig geworden und konnten sich daher nicht aussprechen. Der Herzog wiederholte seine For- derung auf den beiden Tagen zu Zürich 16. Februar und 10. Juli 1514;³⁾ beide Male erging auch wieder die Einladung an die 4 Waldstätte. Damit aber hören die diesbezüglichen Unterhand- lungen ganz auf; der Herzog bekam Wichtigeres zu thun. —

Wenden wir uns nun wieder zurück zum Jahre 1510, um der Stellung der Eidgenossen im Streite Ulrichs mit Rott- weil einige Aufmerksamkeit zu widmen. Herzog Ulrich war mit Rottweil über die Gerichtsbarkeit in den württembergischen Dör- fern Flözlingen und Weiler in Streit gerathen. Im Jan. 1510 fielen die Rottweiler ohne Kriegserklärung in Württemberg ein, nahmen württembergische Amtsleute und Unterthanen gefangen und führten sie nach Rottweil. Der schwäbische Bund rüstete zu Gun- sten des Herzogs; der Krieg schien unvermeidlich.⁴⁾ Da legten sich die Eidgenossen, mit Rottweil (zugewandtes Ort seit 1463) und Württemberg bündesverwandt, in's Mittel. Die Angelegen- heit beschäftigte die Eidgenossen zuerst auf einem Tage zu Schwyz (4. Februar 1510).⁵⁾ Sie beschlossen ihre Vermittlung anzu- tragen; Luzern, Schwyz und Schaffhausen sollten dieselbe besorgen. Eine Gesandtschaft der 3 genannten Stände hat sich auf die junge Fastnacht in Schaffhausen einzufinden, um von da sich zu den Parteien zu begeben. Den letztern wurde unverzüglich von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht und sie ermahnt, einstweilen die Waffen ruhen zu lassen. — Die eidgenössischen Gesandten erziel- ten bei beiden Parteien nur theilweisen Erfolg. Rottweil wollte nicht nachgeben und bot nur mit Widerstreben Recht auf die vier Waldstätte; Ulrich verlangte in erster Linie Freilassung der Ge- fangenen; Rottweil verweigerte sie, ließ sich jedoch schließlich bestimmen, bis nach Ausgang des nächsten Luzernertages Waffenruhe zu beobach-

¹⁾ I. c. 736. — ²⁾ I. c. 740. — ³⁾ I. c. 740 und 806. — ⁴⁾ Stälin, a. a. D. 78. — ⁵⁾ Eidg. Abshd. III, 2, St. 476.

ten.¹⁾ Der genannte Tag förderte die Angelegenheit nicht weiter; die nächstgelegenen Orte werden ermahnt, dafür zu sorgen, daß die Ruhe erhalten bleibe. Die Eidgenossen waren in der vorliegenden Sache nicht einig. Rottweil erhielt, trotzdem die Mehrzahl der Orte auf Ulrichs Seite stand, schweizerische Hülfsmannschaft. Besonders war es Uri, das zu großem Mißfallen der übrigen Orte sich Rottweils energisch annahm.²⁾ Man mahnte auf dem Tage von Luzern (13. März) die Knechte heim. Die Streitigkeit war unterdessen bei dem Augsburger Reichstage anhängig geworden, und die Eidgenossen beschlossen, dessen Entscheid abzuwarten. Zürich und Schaffhausen erhielten Auftrag, den Gang der Sache zu verfolgen und im Falle, daß keine Vereinbarung zu Stande käme, sofort an Luzern, Schwyz und Unterwalden zu berichten, die dann den Ausbruch des Krieges mit allen Mitteln verhindern sollten.³⁾ Es kam in Augsburg wirklich keine Einigung zu Stande. — Am 3. Juni standen sich die Anwälte Rottweils und Würtembergs auf dem Tage zu Zürich gegenüber. Aber auch hier zerschlug sich die Sache an der Ungleichheit der Instruction der beidseitigen Anwälte. Die Würtemberger wollten zunächst nur um den Überfall württembergischen Gebietes und die Gefangennahme württembergischer Unterthanen — den sog. „Übergriff“ — handeln und erst nach Beilegung dieses Punktes die Hauptache gütlich oder rechtlich abthun, die Rottweiler hingegen wollten den „Übergriff“ nicht von der Hauptache sondern und bestritten überhaupt den „Übergriff“.⁴⁾ Die Friedensbemühungen der Eidgenossen wurden unterstützt durch den Kaiser. Zwischen dessen Räthen und den eidgenössischen Boten kam ein Abkommen zu Stande, das den Parteien vorgelegt, von Rottweil aber verworfen wurde. „Darauf hat man sich Rottweils gemäßigt und beiden Parteien Tag gesetzt nach Zürich auf Sonntag vor St. Michaelstag, auf welchem sie zu Vergleich oder Recht nach Laut des Anlasses erscheinen sollen.“⁵⁾ Diese energische Sprache muß in Rottweil wenigstens vorübergehend Eindruck gemacht haben, denn auf dem Zürichtage vom 21. August traf ein Schreiben von Rottweil ein, das alles Liebe und Gute versprach.

¹⁾ I. c. 478. — ²⁾ I. c. 482. — ³⁾ I. c. 482. — ⁴⁾ I. c. 490. —

⁵⁾ I. c. 495.

Am 22. September kam die Streitsache in Zürich wieder zur Be-handlung; ein Vergleich kam auch jetzt nicht zu Stande. Es wurde beschlossen, die Abgeordneten des Kaisers und die Boten der Orte Zürich, Schwyz und Schaffhausen sollen auf Mitte Oktober in Rottweil zusammentreffen, die Angelegenheit an Ort und Stelle untersuchen, einen Vergleich vorschlagen und, wenn dieser zurückgewiesen werde, über die Sachlage an die eidgenössischen Orte ein Gutachten abgeben, nach welchem letztere richten wollten.¹⁾ Die Untersuchung fand am 26. und 27. Okt. in Billingen statt,²⁾ aber eine Ausgleichung kam nicht zu Stande; Ende März 1511 wurden die Parteien in Zürich wieder verhört, das Urtheil jedoch auf den 24. Mai verschoben.³⁾ An dem genannten Tage erließen die Eidgenossen ihren Spruch, jedoch nicht über die Hauptache, sondern nur über den „Übergriff“: die Rottweiler hätten mit letztem Unrecht gehan und sollen Entschädigung leisten; jedoch solle Niemand die Gefangenschaft oder sonstige Beschädigung rächen.⁴⁾ Der Hauptstreitpunkt wurde erst am 23. Juni 1515 durch einen Vertrag gütlich ausgetragen.⁵⁾

Waren die Verhandlungen über den rottweilisch-württembergischen Handel für die Eidgenossen schon vielfach ärgerlich gewesen, so war dies noch mehr der Fall bei dem aus dem Dijonner-zuge resultirenden württembergischen Entschädigungsforderungen. — Am 6. Juni 1513 hatten die Eidgenossen vor Novara die Franzosen besiegt; ein Einfall in Burgund sollte das Werk krönen. 30000 Mann zogen vor Dijon, Herzog Ulrich mit ihnen als Anführer der kaiserlichen Hülfsstruppen. Aber das französische Gold war stärker als die schweizerische Ehre, die Eidgenossen ließen sich den Frieden abkaufen und zogen ab; Herzog Ulrich mußte wohl oder übel mit. Der Friedenstractat von Dijon bestimmte in seinem 6. Artikel: „Des sechsdien so wollent vnd sollent wir, derselb von Latrimuli von wegen unsers künigs obge-nantem Herzog Ulrichen von Wirtenberg, der dann by den eydgnossen ist Im feld gsin geben an sin Costen acht tusent kronen vnd andern reisigen edellüten vnd zugmeistern, die auch by Ihnen

¹⁾ I. c. 510. — ²⁾ Stälin, a. v. D. 78. — ³⁾ Eidg. Absch. I. c. 560.
— ⁴⁾ I. c. 564. — ⁵⁾ Stälin, 79.

ſind gſin zwey tuſent kronen.“ Die Erfüllung dieser Bestimmung rief langwierigen Unterhandlungen. Die Eidgenoſſen glaubten, die dem Herzog ausgesetzte Summe müſſe von Frankreich besonders bezahlt werden, während letzteres behauptete, dieselbe ſei in der den Eidgenoſſen im Tractat von Genf (15. November 1515) und im 6. Artikel des „ewigen Friedens“ von Freiburg (29. November 1519) angewiesenen Summe inbegriffen. Die Angelegenheit beſchäftigte die Tagsatzung mehrere Male während der Jahre 1516 bis 1519.¹⁾ Schließlich wurde unterm 7. Januar 1518 in Zürich mit Mehrheit — dagegen ſtimmten Ob- und Nidwalden und Basel — beſchloſſen, die 10000 Kronen ſeien aus den 100000 Kronen zu bezahlen, die Frankreich laut Freiburgertractat im folgenden Jahre zu entrichten habe.²⁾ Ob- und Nidwalden gaben ihre Oppoſition auf, einzig Basel verharrte noch auf dem Bernertage vom 21. Februar 1519 bei derselben.³⁾ Auf der genannten Tagsatzung erhielt endlich Ulrich ſein Guthaben zugewiesen;⁴⁾ ſeine Quittung datirt vom darauffolgenden 24. Februar. —

Wir wenden uns im folgenden zu einem Abschnitte der eidgenoſſisch-würtembergiſchen Beziehungen, der zugleich einen kleinen Beitrag zur Geschichte des ſchweizeriſchen Asylrechtes liefert. Vorerst aber ſeien einige Worte über Ulrichs Charakter und Regierungsweife erlaubt, deren Berechtigung der Inhalt des folgenden darthun wird.

Ulrichs Mutter starb bei ſeiner Geburt; ſein Vater, Graf Heinrich, war geiſleſkranک, daher wurde Ulrich zur Erziehung an den Stuttgarter Hof gebracht. Diese Erziehung konnte aber nicht die beste ſein; der tüchtige Herzog Eberhard I. starb ſchon 1496; es folgten die 2 unruhigen Jahre unter Eberhard II. und mit 10 Jahren wurde Ulrich Herzog durch eine Revolution, mit 16 Jahren Selbſtherrſcher. Zur mangelhaften Erziehung kamen noch ungünstige Charaktereigenschaften. Ulrich war, wie ſein späterer Bundesgenoſſe Landgraf Philipp von Hessen ſchrieb, „etwas heißzornig vnd von ſchwerem Verſtand.“⁵⁾ Hierzu geſellte ſich ein

¹⁾ Vergl. Eidg. Abth. III, 2, St. 1005, 1007, 1037, 1039, 1043, 1047, 1051, 1062, 1080, 1086, 1090, — ²⁾ I. c. 1094. — ³⁾ I. c. 1137.

— ⁴⁾ I. c. 1138. — ⁵⁾ I. c. 1139; Stälin, 91.

⁶⁾ Dr. Will e, Philipp von Hessen und die Reſtituſion Ulrichs St. 3.

ausgedehnter Hang zu verschwenderischer Pracht. 1511 vermählte er sich mit Sabina, Tochter Herzog Albrecht IV. von Baiern. Die Heirat war eine rein politische. Sabina, zänkisch und üppig, war nicht geeignet die schlimmen Seiten Ulrichs zu verbessern. So lag also ein großer Theil der Ursachen zu Ulrichs Fall in ihm selbst. — Ulrich hatte bei seinem Regierungsantritt von seinem Vorgänger 300000 Fl. Schulden übernommen; diese vermehrten sich durch die Kriege, die Leistungen an das Reich und den schwäbischen Bund — aus welchem Ulrich übrigens 1512 austrat — und vornehmlich auch durch schlechte Verwaltung und enormen Aufwand bis zum Jahre 1514 um mehr als 600000 Fl. Neue Zölle und eine allgemeine Vermögenssteuer genügten nicht, dem Übel abzuhelpfen. Darauf wurde eine Steuer auf Fleisch, Mehl und Wein eingeführt, Maß und Gewicht verringert und den Fleischern, Wirthen, Müllern und Bäckern gegen eine bestimmte Abgabe bewilligt, bei diesem geringern Gewichte zu den alten Preisen zu verkaufen. Dies führte zum sog. „armen Konrad“, einem Aufstande des niedern Volkes, besonders des Landvolkes, unter dem übrigens Bundschuhgedanken schon seit einem Jahrzehnte gespukt hatten. Der Aufruhr griff rasch um sich und drohte bereits auch die bürgerlichen Elemente an sich zu ziehen. Da entschloß sich der Herzog durch Conzessionen an die letztern sich die Bauern vom Halse zu schaffen. Er berief auf den 25. Juni einen Landtag nach Tübingen, und dieser führte zum sog. Tübingervertrag, durch welchen Ulrich durch eine Reihe bedeutsamer Conzessionen an die Landschaft von derselben die Tilgung der Schulden und Unterstützung gegen den „armen Konrad“ erhielt. Dieser wurde dann auf gewaltsame Weise unterdrückt.¹⁾

In alle diese Händel griffen auch die Eidgenossen ein. Auf dem Tage von Luzern vom 7. Juni 1514²⁾ erschien eine württembergische Botschaft mit dem Bericht, es seien etliche in des Herzogs Landschaft aufrührerisch und ungehorsam; er habe deshalb auf Johannes Baptista einen Landtag festgesetzt (eben den genannten Tübinger Landtag) und hoffe da die Unruhe mit Gottes Hülfe abstellen zu können. Sollte ihm dieses aber nicht gelingen

¹⁾ Das Nähere bei Stälin, wirt. Gesch.; Heyd, Herzog Ulrich; Augler, Herzog Ulrich. — ²⁾ Eidg. Absch. a. a. D. 793.

und seine Unterthanen im Ungehorsam verharren, so bitte er um getreues Aufsehen. Die Eidgenossen beschlossen in Anbetracht der vom Herzog beim Dijonierge und sonstiger Gelegenheit bewiesenen freundlichen Gesinnung eine Botschaft an den genannten Landtag zu senden. Die betreffenden Gesandten sollten sich auf Sonntag vor St. Johann in Schaffhausen versammeln, von da nach Tübingen reiten und dem Herzog helfen, die Sache bestmöglichst beizulegen. Diese Gesandtschaft ging wirklich ab, und der Herzog verdankte es nicht zum mindesten ihrer Vermittlung, daß er sich mit seiner Landschaft auseinandersezzen konnte. — Die nächste Folge des Tübingervertrags war die Unterdrückung des „armen Conzen“. Einige Beteiligte flüchteten sich nach der Schweiz. Diese beschwerten mit ihren Klagen und Bitten eine Zeitlang die eidgenössischen Tage. Anfangs März 1515¹⁾ beschloß man zu Zürich heimzubringen, ob man die „armen vertriebenen württembergischen Lüt wölle verhören oder nit.“ Ein Tag der 8 Orte zu Schwyz sollte darüber entscheiden; hier aber erschienen Zürich und Bern nicht. Daher schrieben die übrigen 6 Orte an die nächst zusammentretende Tagsatzung zu Luzern unterm 12. März: „da auf dem wegen der armen Leuten aus Württemberg nach Schwyz berufenen Tage der 8 Orte Zürich und Bern nicht erschienen, die übrigen mit ungleichen Befehlen abgefertigt worden sind, so haben wir den Gegenstand an den Tag von Luzern verwiesen mit der Bitte, man möchte den armen Leuten zu dem ihrigen oder zu einem ziemlichen Rechte helfen.“²⁾ Auf dem genannten Luzerner Tage (14. März) erschien eine württembergische Botschaft und verlangte Auslieferung oder doch Ausweisung der Flüchtigen; die letztern baten um Schutz und brachten ihre Klagen gegen den Herzog vor. Daraufhin beschlossen Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Solothurn, Appenzell und Stadt St. Gallen bei dem Herzoge Fürbitte für die „Ausgetretenen“ einzulegen. Die übrigen Orte hatten zum Theile keine Vollmacht, zum Theile wollten sie mit der Sache nichts zu thun haben.³⁾ Die Antwort des Herzogs traf ein auf dem nächstfolgenden Tage zu Bern (26. März). Er versprach, seinen flüchtigen Unterthanen den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen Güte beweisen und sie auf eine

¹⁾ l. c. 857. — ²⁾ l. c. 859. — ³⁾ l. c. 860.

Supplikation und ziemliche Strafe, doch sicher an Leib und Leben zurückkehren lassen zu wollen, diejenigen jedoch ausgenommen, welche die Anstifter des Aufruhrs gewesen seien.¹⁾ Die kaiserliche Botschaft mischte sich in die Angelegenheit und ermahnte die Eidgenossen, sie sollten sich der Sache nicht annehmen. Die „Ausgetretenen“ dagegen batzen um Intervention, und so beschloß man Ende April zu Bern „in mitlidender wyß vnd doch nit anders dann bittlich vnd fründlich“ an den Herzog zu schreiben.²⁾ Das Mitleid verwandelte sich aber in Strenge, als die Flüchtlinge in Hallau eine Versammlung abhielten und dies den Eidgenossen auf der Tagsatzung zu Luzern (12. Juni) durch den württembergischen Gesandten Rudolph von Chingen mitgetheilt wurde. Die in Luzern befindlichen Flüchtlinge wurden sofort verhaftet und ausgewiesen und man beschloß, mit den übrigen, wo sie betreten würden, ebenso zu verfahren.³⁾ Damit war auch diese Angelegenheit abgethan.

Ich übergehe die aus der Ermordung Huttens durch Ulrich und durch die Flucht der Herzogin Sabina entstehenden Händel mit dem hutten'schen Anhang, den bairischen Herzogen und Kaiser Maximilian und die zweimalige Achtung Ulrichs durch den letztern. Die Eidgenossen blieben dabei neutral und suchten immer eine vermittelnde Stellung einzunehmen. Die Achtungen Ulrichs fanden in seinem Lande wenig Anklang, obschon derselbe in seinem Aufreten sich immer gewalthätiger zeigte. Man wollte sich eben in Württemberg eine österreichische Bevormundung nicht gefallen lassen, daher stand die Landschaft zu ihrem Herrn. Zur rechten Zeit für Ulrich starb Maximilian am 12. Januar 1519.

Unmittelbar nach dem Tode des Kaisers beginnt der Krieg Ulrichs mit dem schwäbischen Bunde. Derselbe hat nicht nur lokale, sondern europäische Bedeutung, einerseits weil er eine Episode bildet in dem Kampfe um die Kaiserwahl, deren Resultat durch den Ausgang desselben wesentlich mitbestimmt wurde und andererseits, weil durch den schließlichen Übergang des Kampfpreises, des württembergischen Landes, an Oesterreich für die oppositionelle Politik der deutschen Fürsten und für die Einmischung der französischen Diplomatie in die deutschen Angelegenheiten ein willkommener Vorwand mehr geboten war. Auch die schweizerische Eidge-

¹⁾ I. c. 862. — ²⁾ I. c. 872. — ³⁾ I. c. 885.

nossenschaft sollte in allen diesen Fragen bedeutend in Mitleidenschaft gezogen werden. Der durch die Zurückziehung der eidgenössischen Söldner aus dem Dienste des mit Franz I. verbündeten Herzogs Ulrich und dessen dadurch bedingte Niederlage im schwäbischen Kriege errungene Erfolg der österreichisch-spanischen Diplomatie entschied nicht zum mindesten den Sieg des spanischen Karl bei der Kaiserwahl. Die Eidgenossen hatten hier die österreichische Politik wissenlich gegen Frankreich, aber unwissenlich gegen Württemberg und ihr eigenes Interesse unterstützt. Sie setzten voraus, Württemberg werde den Kindern Ulrichs und damit ihrem Einflusse erhalten werden. Der energischen Politik des niederländischen Diplomaten Zevenberghen gelang es aber, theilweise sogar gegen den ausgesprochenen Willen Karls V., Württemberg für Österreich zu erwerben, damit den eidgenössischen Einfluß in Württemberg zu brechen und so die drohende hegemonische Stellung der Eidgenossenschaft in Süddeutschland zurückzuweisen. Die Eidgenossenschaft hatte sich durch das Aufgeben Ulrichs selbst geschadet und schädigte sich fortwährend noch dadurch, daß sie den vertriebenen Ulrich ohne kriegerische Hülfe ließ, sondern denselben einfach durch diplomatische Unterhandlungen zu unterstützen suchte, einem Gebiete, auf dem ihre Kräfte denjenigen ihrer Gegner nicht gewachsen waren. Es würde ein hübsches Zeugniß für den politischen Scharfsblick der damaligen Luzernischen und solothurnischen Staatsmänner bilden, wenn man annehmen könnte, sie hätten gestützt auf die oben kurz skizzirten Motive auf eine energische, eventuell sogar militärische Unterstützung ihres Mitbürgers, Herzog Ulrichs, gedrungen. — Zwingli hat später, allerdings auf andere Weise und gestützt auf nichtschweizerische Allianzen die Luzernisch-solothurnische Politik von 1520—1521 gegen Württemberg wieder aufgenommen; sie war ihm freilich nur Mittel zum Zwecke, bewies aber doch, daß er die Bedeutung der Stellung Württembergs im Reiche und dessen Wichtigkeit in einem Kampfe gegen die habsburgische Macht richtig erkannt hatte. Doch gehört die Betrachtung dieser Phase der schweizerisch-württembergischen Beziehungen nicht mehr in den Kreis des gegenwärtigen Aufsatzes.¹⁾

¹⁾ Vergl. dazu Dr. W. Gisi, Der Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik während der Jahre 1517 bis 1521. Archiv für schweizer. Geschichte XVII. — Wille, Die Übergabe des Herzogthums Württemberg

Verfolgen wir nun nach dieser allgemeinen Orientirung die Stellung der Eidgenossenschaft zu Herzog Ulrich während dem Kriege mit dem schwäbischen Bunde und der unmittelbar darauffolgenden Zeit bis ins Jahr 1521.

Im Jahre 1512 war Ulrich, wie wir bereits gesehen, aus dem schwäbischen Bunde ausgetreten. Dieser Schritt, welcher die früheren Bundesgenossen natürlich erbitterte, sollte für Ulrich die schwersten Folgen haben. — Ende Januar 1519 bemächtigte sich der Herzog der Reichsstadt und zugleich schwäbischen Bundesstadt Reutlingen, die, wie er behauptete, den Mördern eines württembergischen Unterthanen widerrechtlich eine Freistatt gewährt hatte. Reutlingen wurde zur württembergischen Landstadt gemacht und erhielt eine württembergische Besatzung. Diese Behandlung eines Bundesgliedes konnte und wollte der schwäbische Bund nicht dulden; Vermittlungsversuche blieben erfolglos; der Bund beschloß kriegerisches Einschreiten. Das Heer des schwäbischen Bundes sammelte sich im Februar und März in Ulm; es zählte etwa 24000 Mann; Oberbefehlshaber war Herzog Wilhelm von Baiern, Ulrichs Schwager. Sammelplatz des letztern war Blaubeuren; im März stand er hier an der Spitze von etwa 26000 Mann; darunter waren 12000 schweizerische Söldner. Ulrich vertraute hauptsächlich auf die Unterstützung Frankreichs und der Eidgenossenschaft. Er täuschte sich bei beiden. Franz I. von Frankreich hielt zurück, seine Kandidatur für die Kaiserwahl zwang ihn zu vorsichtigem Handeln; die Eidgenossen erklärten sich neutral und riefen ihre Knechte nach Hause. Wie dies gekommen, werden wir unten sehen. Mit dem Abzuge der eidgenössischen Söldner war Ulrichs Schicksal entschieden. Ende März rückte das schwäbische Bundesheer in Württemberg ein, am 7. April ergab sich Stuttgart, am 21. die Stadt, am 25. die Festung Tübingen, am 24. Mai die Burg Asperg, Ende Mai war die Eroberung vollendet. Ulrich hatte sich zunächst in das Schloß Tübingen geworfen, verließ dieses jedoch am 7. April und eilte in die Pfalz, um den Pfalzgrafen Ludwig für seine Sache zu gewinnen. Dieser jedoch, zu-

gleich Reichsverweser, wie auch Kurfürst Friedrich von Sachsen, hielt zurück und begnügte sich mit einer Friedensmahnung an den schwäbischen Bund, die, wie wir gesehen, dessen Operationen nicht hinderte. — Zunächst in Esslingen (Mai), dann im Juli zu Nördlingen — zwischenhinein fällt die Königswahl Karl V. (28. Juni) — verhandelte der Bundestag über das Schicksal Württembergs. Herzogin Sabina verlangte das Land für den jungen Herzog Christoph gegen Bezahlung der Kriegskosten an die Verbündeten. Die Angelegenheit schien sich in diesem Sinne lösen zu wollen, als der Bund durch die unerwartete Rückkehr Ulrichs überrascht wurde. Während des Monats August bemächtigte sich Ulrich seines Landes wieder; die Großzahl seiner Untertanen empfing ihn mit Freuden; die Festungen, welche bündische Besetzungen hatten, widerstanden allein. Diesen Erfolgen gegenüber rüstete der schwäbische Bund zum zweiten Male. Vergebens suchte Ulrich sich mit demselben gütlich auseinanderzusetzen. Anfangs Oktober begann der neue Feldzug des Bundes wieder unter dem Oberbefehle Wilhelms von Bayern; schon am 15. desselben Monates sah sich Ulrich, ohne eine Schlacht gewagt zu haben, zum zweiten Male genötigt, sein Land zu verlassen. Er ging zunächst nach Lothringen, dann in die Schweiz. Nun begann der Handel um Württemberg von Neuem; er endete mit der Übergabe des Landes an Österreich, bei dem es bis zum Jahre 1534 blieb.

Wie verhielten sich nun diesen Ereignissen gegenüber die Eidgenossen?

Am 28. Januar 1519 war Herzog Ulrich siegreich in Reutlingen eingezogen und schon auf dem am 9. Februar beginnenden Tage zu Zürich machte eine österreichische Gesandtschaft bestehend aus dem Grafen Rudolf von Sulz, Ritter Wolf von Hohenburg und Johannes Acker, welche die offizielle Nachricht von dem Hinscheide Maximilians überbrachte, die Eidgenossen aufmerksam auf die kriegerischen Unruhen, die im Reiche ausgebrochen seien, worunter jedenfalls in erster Linie die reutlingische Angelegenheit verstanden war. Die Eidgenossen werden zur Neutralität ermahnt und beschlossen dann auch, jeder Ort solle den Aufbruch von Söldnern verbieten.¹⁾ Auf dem folgenden Tage zu Bern ist

¹⁾ Eidg. Absch. III, 2, pag. 1136.

Eberhard von Reischach, der gewandte Unterhändler Ulrichs, gegenwärtig. Ulrich ließ hier sein Benehmen gegen Reutlingen erklären: einer seiner Amtsleute sei dort erschlagen und der Mörder trotz gestellten Begehrns nicht bestraft, sondern demselben zur Flucht verholfen worden; den Reutlingern habe er einzig das Kriegsmaterial und „was ihnen Auswärtige — wohl der schwäbische Bund — aufzubewahren gegeben hätten“, genommen. Andern Darstellungen sollten die Eidgenossen keinen Glauben schenken.¹⁾ Hinter dem Rücken der Tagsatzung verhandelte Reischach mit Söldnerführern um Zugang nach Württemberg. Die Tagsatzung aber, der die Sache nicht verborgen bleiben konnte, wollte davon nichts wissen, sondern vielmehr „allem Geläuf bestens vorzukommen trachten“. ²⁾ Einige Werber wurden gefangen gesetzt, andere zur Verantwortung gezogen.³⁾ Trotzdem zogen zahlreiche Schaaren schweizerischer Söldner gelockt durch den hohen Sold nach Württemberg; sie bedungen sich jedoch aus, nur gegen Baiern angriffsweise vorgehen zu müssen, während sie gegen das Reich und Österreich nur zur Vertheidigung gebraucht werden dürften. „In der Fasten,“ so erzählt Heinrich Schönbrunner von Zug, ein Theilnehmer an der Reise, „Nam der Herzog von Württemberg zwölff Tausend Eydtgnossen an, aber das bleib heimlich bis der Aufbruch beschach, Da zugend wir in sein Land . . .“⁴⁾ Unterm 4. März meldete Albrecht von Landenberg dem Herzog, er sei mit 4000 Knechten in Tuttlingen angekommen, 2000 führe der von Höwen heran, auch Eberhard von Reischach werde am nächsten Sonntag zu ihm stoßen. Der Herzog solle ihm 30 bis 60 Pferde und 2000 Spieße schicken, da sich die Leute gegen das Verbot und daher theilweise ohne Waffen zu ihm begeben hätten.⁵⁾ Zwischen dem 8. u. 10. März trafen diese Schaaren im Lager Ulrichs bei Blaubeuren ein. Als Führer derselben sind zu nennen: von Zürchern Jakob Stapfer, Renward und Georg Göldli, Hans Ziegler; von Bernern Ludwig von Dießbach und Kaspar von Mülinen; von Luzernern Werner von Meggen. — Auch dem schwäbischen Bunde liefen schweizerische Söldner zu, doch in bedeutend geringerer Zahl.

¹⁾ I. c. 1137 — ²⁾ I. c. 1138. — ³⁾ Gisi, a. a. D. 109; Eidg. Absch. a. a. D. 1141. — ⁴⁾ Geschichtsfreund XVIII, 209. — ⁵⁾ Stälin, 164, Anmerkung.

Dem schwäbischen Bunde mußte natürlich sehr daran gelegen sein, die eidgenössischen Knechte aus dem Heere Ulrichs zu entfernen. Eine Abordnung desselben vereinigte sich mit den österreichischen Agenten; gemeinsam stellten sie die reutlingische Angelegenheit in ihrem Lichte dar, versprachen bei ihrem Kriegszuge gegen Württemberg das Land möglichst zu schonen und verlangten schließlich die Rückberufung der Knechte aus dem herzoglichen Dienste und, wenn „das heilig Reich von seinen gnaden (Ulrich) wolte getrengt werden“ und der Bund die Eidgenossen als „Reichsglieder“ zu Hülfe mahnen würde, sollten sie dieselben leisten. Den Eidgenossen wird der sichere Bezug aller Einkünfte aus Württemberg trotz des Krieges garantirt.¹⁾

Bei dieser Vorstellung griff zum ersten Male in sichtbarer und energischer Weise der österreichische Agent Bevenberghen in die württembergischen Angelegenheiten ein. Maximilian von Bergen, Herr von Bevenberghen, ein Niederländer, in der Schweiz gewöhnlich Siebenbergen genannt, war es, der in erster Linie klar und deutlich erkannte, welch' hervorragende Bedeutung die Niederlage Ulrichs, des Parteigängers Franz I. von Frankreich, für die Wahl Karls von Spanien zum deutschen Könige haben müsse. Vielleicht dachte er auch jetzt schon daran, den Kampfpreis, das wohlgelegene Württembergerland, für Österreich zu gewinnen. Als spanischer Wahlagent in der Schweiz thätig, vereinigte er seine Anstrengungen mit denen des schwäbischen Bundes, um die Eidgenossen dem französisch gesinnten Herzoge abwendig zu machen. Bevenberghen mußte, wie man mit den gnädigen Herren und Obern in der Schweiz umgehen mußte — „quant l'ont parle à eux faut avoir l'argent en mains, comme se l'on alloit au marché“, schrieb er einmal — ²⁾ er sparte das Geld nicht; die zu Gunsten Karls in den letzten Monaten vor der Wahl „auf die Schweizer gemachten Ausgaben“ wurden auf beinahe 30000 Gulden berechnet; jeder Ort erhielt außer den durch die österreichische Erbteilung stipulirten 200 Gulden noch 800 Gulden jährliche Pension; dazu kamen Spenden an Private, Ausgaben, die Bevenberghen bei der Ebbe in den königlichen Kassen meist aus dem eigenen

¹⁾ Eidg. Absch. 1139. — ²⁾ Le Glay, Négociations diplom; citirt bei Stälin 167, Ann. 4.

Bermögen bestritt.¹⁾ Die Folge dieser Anstrengungen war ein entschiedenes Einlenken der schweizerischen Politik zu Gunsten Österreichs und damit des schwäbischen Bundes. Auch ohne dies waren die Eidgenossen genöthigt, gegen die Knechte einzuschreiten, da einerseits wegen der Anwesenheit schweizerischer Söldner bei beiden Parteien ein Kampf zwischen Mitbürgern zu fürchten war und andererseits die heimliche Werbung und Reise der Söldner die Autorität der Obrigkeit schwer schädigen müsste.

So erließen die Eidgenossen von Zürich aus am 3. März zwei Schreiben, eines an den Herzog mit der Forderung die Knechte sofort zu entlassen, wenn ihm an der Freundschaft der Eidgenossen etwas gelegen sei; das andere an die Söldner mit dem Befehle unverzüglicher Heimkehr und dem Versprechen der Straflosigkeit für diejenigen, welche dieser Forderung sofort gehorchten. Ausgenommen von dieser Amnestie sind jedoch die Hauptleute, Lütiner, Venner und Aufwiegler. Das gleiche Begehrten wie an den Herzog wurde auch an den schwäbischen Bund gestellt. Das Gesuch des letztern um directe Hülfeleistung wird ad referendum genommen.²⁾ Die beiden Schreiben hatten zunächst keinen Erfolg. Ulrich konnte sich nicht entschließen, der Forderung sofort nachzugeben und das Schreiben an die Knechte musste erfolglos bleiben, da es Ulrich gelungen war, dasselbe den Söldnern vorläufig vorzuenthalten.³⁾ Diese waren ohnehin nicht gewillt, umzukehren; die Hauptleute antworteten auf diesbezügliche Mahnungen in trockenem Tone;⁴⁾ weitere Schreiben waren ebenfalls ohne Erfolg. Da machten die Eidgenossen Ernst. Am 14. März beschlossen sie zu Zürich, alle Orte sollen sich rüsten und bis zum 1. April, vorausgesetzt, daß die Ausgezogenen bis dahin nicht zurückgekehrt seien, in Schaffhausen mit ihrem Kriegsvolke einrücken, um dort sich zu berathen, wohin man weiter ziehen wolle.⁵⁾ — Zwischenhinein machten die Eidgenossen wieder Vermittlungsversuche; sie schlugen beiden Parteien einen „gütlichen, unverbundenen Tag“ vor. Ulrich war zur Annahme bereit, nicht aber der Bund, der unterm 20. März von Ulm aus den Tag ablehnte unter dem Vorwande, alle friedlichen Mittel seien erschöpft, man könne schon über Kosten wegen nicht

¹⁾ Stälin, a. a. D. 167, Ann. 5. — ²⁾ Eidg. Absch. 1140. — ³⁾ Stälin, 168, Ann. 1. — ⁴⁾ Eidg. Absch. 1140. — ⁵⁾ I. c. 1141.

mehr abrüsten; auch würde ein längerer Verzug höchstens der Einmischung der Franzosen rufen.¹⁾ Auch mit dem beabsichtigten Aufbrüche der Eidgenossen war der Bund nicht einverstanden, da er Verdacht hegte, die Eidgenossen könnten mit diesem Zuge anderes im Sinne haben, als ihre Knechte heimzuholen.²⁾ Indessen war es den letztern mit diesem Vorhaben ernst; besonders Zürich zeichnete sich durch seinen Eifer aus und wollte den gestellten Termin (1. April) nicht abwarten. Die zu Schaffhausen versammelten Tagherren (22. März) ordneten daher eine Botschaft der 4 Waldstätte und Zug an Zürich ab, um dasselbe zu bestimmen, bis zum angeseßten Zeitpunkte zu warten.³⁾ Von dem gleichen Tage ging eine letzte Mahnung an die Knechte; ein Vöte von Schaffhausen sollte dieselbe den Knechten direkt überbringen und je nach dem Erfolge an Zürich berichten, welches das Weitere anordnen sollte. — Der letztgenannte Beschluß, wie auch der Eifer Zürichs waren bereits gegenstandslos geworden durch die Ereignisse im württembergischen Lager, das inzwischen von Blaubeuren nach Kirchheim verlegt worden war. Hier endlich traf der von Ulrich absichtlich irregeführte Vöte bei den Knechten ein. Die drohende Haltung der Obern wurde dadurch dem gemeinen Manne bekannt und erschreckte denselben; ein Tumult entstand; die Hauptleute wurden bedroht, bis das Eintreffen Ulrichs die Ruhe herstellte. Er entließ die Knechte und Hauptleute, letztere mit der Bitte, sie möchten zu Hause dafür sorgen, daß ihm die Bereitwilligkeit, womit er die Söldner entlassen, zu Gunsten angerechnet werde; ein Schreiben Ulrichs meldete die Verabschiedung den Eidgenossen. Bereits am 25. März konnte Zürich an den Abt von St. Gallen melden, Ulrich habe die Entlassung der Söldner angezeigt, und diese seien auf dem Heimwege begriffen. Vogt zu Räss von Luzern hatte die letztere Nachricht nach Zürich gebracht.⁴⁾

Der Württembergerzug hatte in der Schweiz ein Nachspiel, die Bestrafung der Ausgezogenen. Viele derselben waren ungern und nur durch die Drohungen — „ein wild wässern“ nennt der bereits erwähnte Schönbrunner das Benehmen der Tagsatzung⁵⁾ — bewogen heimgekehrt; ihr erstes Auftreten in der Heimat war

¹⁾ I. c. 1144, Ann. 1. — ²⁾ Gifi, 113. — ³⁾ Eidg. Absch. 1144 und 1145 Ann. — ⁴⁾ I. c. 1145, Ann. — ⁵⁾ Geschichtsfreund XVIII, 209.

daher kein allzu freundliches. Die Hauptleute stellten der Tagsatzung vor, wie sie durch die Zurückberufung in ein übles Licht gestellt worden seien; Mitglieder des Bundes hätten ihnen vorgehalten: „Die Eidgenossen hätten vorhin zwei Herzoge verrathen und jetzt den dritten verkaust, um den Sold schändlich betrogen und um Land und Leute gebracht.“ Sie batzen, sich des Herzogs anzunehmen.¹⁾ Heftiger soll sich Ludwig von Dießbach ausgedrückt haben: „daz sy goß fünf wunden lyden vnd schand daheim hinder dem Ofen, si sygent in räten oder vþerthalb, danni si habent von den Richstetten xxxm. Guldin genommen darumb, das si vns abmanind.“²⁾ Dießbach stellte diese Worte in Abrede. Daz solche Vorkommisse die Herren nicht milder stimmen, ist begreiflich. — Die Bestrafung der Söldner beschäftigte mehrmals die Tagsatzung. Das Hauptmaterial zur Verfolgung lieferten derselben die Papiere Eberhards von Reischach, die Zürich confiscirt hatte; es waren dabei Verträge mit den Hauptleuten, so unter andern mit Werner von Meggen und Ulrich Huser, von denen jeder 300 Knechte zu stellen versprochen hatte.³⁾ Es wurde beschlossen, jeder Ort solle die ihm angehörigen Ausgezogenen bestrafen, „so daz sie gestraft seien“ und solcher Unfug in der Eidgenossenschaft nicht mehr vorkomme, bezüglich der Söldner aus den gemeinen Herrschaften wurde den Vögten aufgetragen, strenge Untersuchung anzustellen und darüber auf den nächsten Tag Bericht zu erstatten. Die Boten sollten dafür sorgen, daß sie auf dem genannten Tage Vollmacht hätten, die schuldigen Unterthanen zu strafen.⁴⁾ Die gegen letztere ausgesetzten Strafen waren ziemlich hoch. Albrecht von Landenberg wurde mit 300 Gld., Hug Dietrich von Landenberg mit 200, Hans Wernli, Landweibel im Thurgau mit 100 Gld. und Verlust des Amtes, die Hauptleute geringeren Ansehens mit 30 Gld., die Venner und Lütiner mit 10 Gld.; die Aufwiegler mit 15 Gld. bestrafst.⁵⁾ Andere Schuldige müssen des Landes verwiesen worden sein; wenigstens bittet Hans Rudolf Heggel dringend bei seiner Frau in Neuenburg wohnen zu dürfen, da er kein Aufwiegler sei.⁶⁾ Die meisten der Schuldigen wurden bald begnadigt und ihnen die Bußen theilweise nachgelassen. Einen eigenthümlichen Eindruck

¹⁾ Gisi, 116. — ²⁾ Eidg. Absch. III, 2; 1163, 1174. — ³⁾ I. c. 1147, 1149. — ⁴⁾ I. c. 1147. — ⁵⁾ I. c. 1167. — ⁶⁾ I. c. 1170.

macht es, daß der Bezug dieser Bußen nicht hinging, ohne daß sich einzelne Orte um deren Vertheilung stritten, so Schaffhausen mit Dießenhofen wegen derjenigen Landenbergs; Bern, Solothurn und Freiburg mit den übrigen Orten wegen denjenigen aus dem Thurgau.¹⁾ — Am schlimmsten ging es Eberhard von Reischach, der in Zürich, wo er das Bürgerrecht hatte, in contumaciam zum Tode verurtheilt wurde.²⁾

Während diesen Strafurtheilen und Verhandlungen spielten sich in Württemberg wichtige Ereignisse ab, die an den Eidgenossen aufmerksame Beobachter fanden. Mitte Mai 1519 tagte der schwäbische Bund zu Esslingen; auf der Tagesordnung stand das Schicksal Württembergs. Die Mehrheit der Stände, beeinflußt durch die Herzöge von Baiern, war Willens, das Herzogthum dem jungen Christoph, Ulrichs Sohne, unter Vormundschaft der Herzogin Sabina zu übergeben; die gleiche Stimmung zeigte sich auch auf der Fortsetzung des Bundestages zu Nördlingen (Mitte Juli). Schwierigkeit machte einzig die Unmöglichkeit des ausgesogenen Landes, die auf 300000 Gulden berechneten Kriegskosten dem Bunde zu ersezzen. Die Eidgenossen wirkten im Interesse Christophs. An die Tagssitzung zu Zürich (3. Juni) gelangte ein Schreiben der Herzogin Sabina des Inhalts, sie habe vernommen, der schwäbische Bund wolle Württemberg theilen; sie bitte daher die Eidgenossen, in Unbetracht der Bündnisse und Freundschaft, in der das Haus Württemberg schon längst mit denselben stehe, ihr zu helfen, damit ihrem Sohne das Herzogthum erhalten bleibe und in diesem Sinne an den schwäbischen Bund zu schreiben und Gesandte an den Nördlinger Tag zu schicken, der am 12. Juli beginne. Die Eidgenossen erließen daraufhin ein Schreiben an den Bund und an die Herzöge von Baiern in dem verlangten Sinne, behielten sich jedoch den Entscheid über die persönliche Vertretung auf dem Nördlinger Tage noch vor.³⁾ Dieser erfolgte in ablehnendem Sinne, denn auf dem Tage zu Baden (5. Juli) begnügten sich die eidgenössischen Boten mit dem Beschlusse, neuerdings an den schwäbischen Bundestag nach Nördlingen ernstlich zu schreiben, er solle Württemberg unge-

¹⁾ I. c. 1166, 1172, 1176, 2c. — ²⁾ Gisi, 117. — Reischach wurde begnadigt; heirathete 1524 die letzte Äbtissin des Fraumünsters zu Zürich und fiel am 11. Okt. 1531 bei Kappel (Stälin 168 Ann. 2). — ³⁾ Eidg. Absch. I. c. 1167.

theilt lassen und es nach seinem Versprechen an den jungen Christoph übergeben.¹⁾ So schienen die Sachen für Christoph gut zu stehen, als Anfangs August die österreichische Politik sich gegen ihn zu erheben begann. Dieselbe stützte sich auf einen Artikel des schwäbischen Bundesvertrages, welcher Vertheilung der Beute bestimmte; sollte man das Land ungetheilt an Christoph geben, so bedinge dies eine Abänderung des Bundesvertrages und eine solche dürfe ohne Wissen und Willen des Königs nicht vorgenommen werden.²⁾

Die Verhandlungen wurden unterbrochen durch den Einfall Ulrichs in Würtemberg und die zweite Eroberung des Landes durch den schwäbischen Bund. Diese Ereignisse meldete eine Botschaft von Rottweil den Eidgenossen (Tag zu Baden, 17. August³⁾). Rottweil bat um getreues Aufsehen. Sofort zeigte sich wieder das Bestreben der Eidgenossen zu vermitteln. Rottweil wird ermahnt, stille zu sitzen, dann werde der Herzog nicht feindlich gegen dasselbe vorgehen. An den Herzog wurde ein Bote abgesendet mit einem Schreiben des Inhalts, Ulrich solle nichts Unfreundliches gegen Rottweil vornehmen, ansonst man nach Bundespflicht demselben beistehen würde. Für die Behandlung der württembergischen Frage wird auf Anfang September ein Tag nach Baden angesetzt. Derselbe war sozusagen resultatlos. Ein Schreiben des schwäbischen Bundes theilte mit vielen schönen Worten mit, er habe den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen Würtemberg dem jungen Herzog Christoph zustellen wollen, trotzdem dies dem Bunde zu großem Schaden gereicht hätte. Nun aber sei Herzog Ulrich wieder in's Land gefallen und wolle dasselbe erobern. Herzog Ulrich seinerseits berichtete in zwei Schreiben seinen Einfall in Würtemberg, sowie seine Absicht, sich mit der Wiedereroberung seines Landes zufrieden geben und gegen den schwäbischen Bund nicht weiter vorgehen zu wollen, sofern er für seine Kosten entschädigt würde. Der Überbringer eines dieser Briefe, Albrecht von Landenberg, kündigte das Erscheinen einer württembergischen Botschaft auf den nächsten Badener Tag an.⁴⁾ Derselbe begann am 16. September;

¹⁾ I. c. 1172. — ²⁾ Das Nähere bei Stälin a. a. D. u. bei Wille, Die Übergabe zc. in Forschungen z. d. Gesch. XXI. — ³⁾ Eidg. Absch. a. a. D. 1186. — ⁴⁾ I. c. 1189.

Herzog Ulrich war vertreten durch Albrecht von Landenberg und Rudolph von Chingen; auch der schwäbische Bund hatte seine Gesandten dort; ihr geistiges Haupt war wiederum Maximilian von Bevenberghen. Das Resultat der Verhandlungen war ein Schreiben der Eidgenossen — Luzern war nicht vertreten — an den schwäbischen Bund, welches verlangte, daß derselbe den Eidgenossen die Vermittlung anvertraue. Der Bund sollte sofort Antwort nach Rottweil senden, wo die eidgenössischen Boten, die am folgenden Donnerstag (22. September) von Schaffhausen ausreiten wollten, dieselbe in Empfang nehmen würden.¹⁾ — Es mußte dem schwäbischen Bunde natürlich alles daran gelegen sein, die Eidgenossen von einer direkten Hülfeleistung zu Gunsten Ulrichs abzuhalten; daher galt es vor Allem die Vermittlungsversuche in die Länge zu ziehen, sowenig ernst dieselben auch von Seite des Bundes gemeint waren. Am 23. September antworteten die Stände des schwäbischen Bundes auf das Schreiben vom 16. des gleichen Monats mit dem Verlangen um schriftliche Darlegung der Vertragspunkte, auf Grund welcher eine Einigung zwischen ihnen und Herzog Ulrich zu Stande kommen sollte.²⁾ Die Boten der 12 Orte waren inzwischen laut Verabredung nach Rottweil geritten zur Erneuerung des Bundesschwures und gedachten hier die württembergische Angelegenheit abzuthun. Von Ulrich lag ein Schreiben vor, worin er sich über die Rüstungen des Bundes beklagte und bat, ihn nicht zu verlassen und „dergestalt mit der Widerpartei zu handeln, daß er bei seinem Erbe und Vaterlande bleiben möge.“³⁾ Auf dieses Schreiben Ulrichs und das obenerwähnte des schwäbischen Bundes erwidernten die Eidgenossen von Rottweil aus beiden Theilen gleichlautend, sie ziehen mündliche Vermittlung der schriftlichen vor; beide Parteien sollen daher, wenn ihnen an der Vermittlung der Eidgenossen gelegen sei, innert vier Tagen sicheres Geleite nach Rottweil senden und zugleich einen Ort bestimmen, wo die Unterhandlungen vor sich gehen könnten. Wenn dies in der angegebenen Frist geschehe, so wollen die Eidgenossen ihr Möglichstes thun, den Frieden herzustellen. Beide Parteien schickten auf dieses Schreiben hin einen Boten nach Rottweil; Herzog Ulrich den Junker Rudolph von Chingen mit einem Briebe, worin er

¹⁾ I. c. 1191. — ²⁾ I. c. 1195 und Wille a. a. D. 536. — ³⁾ Eidg. Absch. a. a. D. 1195.

bat, ihn nicht zu verlassen und zugleich sicheres Geleite nach Stuttgart und zurück versprach; der schwäbische Bund den Stadtammann von Ulm, der einfach das frühere Begehrum um schriftliche Mittheilung der eidgenössischen Vermittlungsvorschläge wiederholte. Die eidgenössischen Boten antworteten ihm, sie seien dessen nicht versehen und wollen an ihre Herren darüber berichten; „was gefallens si daran haben werden,” fügten sie drohend bei, „mögen wir nit wissen.“ Es scheint, die Eidgenossen fingen endlich an zu begreifen, daß der Bund es nicht aufrichtig meinte, sondern sie einfach hinzuhalten suchte. Dass letzteres wirklich der Fall war, beweisen mannigfache Äußerungen der Bündischen. „So verhoffen wir,” schrieb z. B. Herzog Wilhelm von Baiern an die Bundesstände, „in mitler Zeit, dieweil Siebenberg in der Sprach und Handlung mit den Eidgenossen stünde und die Sach anfahe und hin und wider schreiben wurd, wir wolten dazwischen gegen Herzog Ulrichen mit Hilf des Allmechtigen mit einer Schlacht oder in andere Weg, wie es dann der Platz geben wirdet, einen erlichen Sieg erlangen.“¹⁾ — Herzog Ulrich benutzte sofort die beginnende Missstimmung der Eidgenossen gegen den Bund. Vor dem Tage zu Zürich (4. Oktober) stellte eine württembergische Botschaft den Eidgenossen eindringlich vor, wie Ulrich sich ihnen immer willfährig gezeigt habe, während sie vom Bunde nichts erlangt hätten. Ulrich wolle nur sein Recht, und um dieses zu behaupten, solle man ihm erlauben, 8000 eidgenössische Söldner zu werben. Die Tagherren waren der Bewilligung dieses Ansinnens nicht so ganz abgeneigt; sie wollen das Ansuchen des Herzogs heimbringen. Da die Sache aber dringend ist, wird zur definitiven Beschlusfassung ein Tag auf den 23. Oktober nach Zürich angesezt. Diese Beschlüsse wurden ausdrücklich motivirt mit der beständig ablehnenden Haltung des schwäbischen Bundes.²⁾ Allein Max von Bevenberg-hen war auf der Hut. Durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert, ließ er durch die königlichen Räthe die Eidgenossen auf die Gefahr aufmerksam machen, in die sie gerathen könnten, wenn sie ihre Knechte dem Würtemberger zulaufen ließen. Die eidgenössischen Boten wollen auch dies heimbringen. Sie unter-

¹⁾ Wille a. a. D. 537; andere Beweise Wille, 536 Ann. 4; 537 Ann. 1.

²⁾ Eidg. Absch. a. a. D. 1196.

lassen es aber nicht, den königlichen Räthen mitzutheilen, was sie an den schwäbischen Bund geschrieben und dieselben um Unterstützung ihrer Vermittlungspolitik zu ersuchen.¹⁾ Die Eidgenossen wußten, wie es scheint, noch nicht, daß der Übergang Württembergs an Österreich eine fest beschlossene Sache war; überhaupt kamen die Ereignisse dem Eingreifen der Eidgenossen zuvor.

Mitte Oktober 1519 mußte Ulrich zum zweiten Male sein Land verlassen; er begab sich in die Schweiz. Luzern und Solothurn waren die Orte, in denen er die ersten Monate seiner Verbannung zubrachte. In Solothurn hatte er an Schultheiß Hebolt einen eifrigen Anhänger, der ihm die Aufnahme in's solothurnische Bürgerrecht vermittelte; in Luzern zählte er zu seinen Freunden den Ritter Werner von Meggen, Vogt zu Räss, Seckelmeister Haas, Vogt Bili, den späteren Schultheißen Hans Hug, Stadtschreiber Heinrich von Alikon. Am 27. Dezember 1519 erhielt er das Luzernische Bürgerrecht.²⁾

Mit der zweiten Eroberung Württembergs erneuerten sich die Verlegenheiten des schwäbischen Bundes über die Entscheidung der Frage, was mit dem erkämpften Lande anzufangen sei. Der vielförmige Bund konnte dasselbe nicht behalten; ein vormundschaftliches Regiment für Herzog Christoph gab keine Garantie gegen Ulrich. Württemberg bedurfte eines starken Herrn, der dasselbe gegen Ulrich und eventuell auch gegen die Eidgenossen, denen man im Schwabenlande nicht recht trauen wollte, behaupten konnte. Nach langwierigen Verhandlungen wurde am 6. Februar 1520 zu Augsburg die Übergabe Württembergs an Österreich verbrieft. Österreich bezahlte an die übrigen Glieder des schwäbischen Bundes 220000 Gld. als Ersatz der Kriegskosten, übernahm die Auseinandersezung mit Herzog Ulrich, den Unterhalt Christophs und Anna's u. s. w. Ein Punkt des Übergabsvertrages bestimmte, daß die Eidgenossen bei ihrem bisherigen Rechte des freien Wein- und Kornkaufes belassen werden sollten.³⁾

¹⁾ I. c. 1199. — ²⁾ Dr. v. Liebenau, das alte Luzern 239. — Eine tragikomische Episode des Luzerner-Aufenthaltes bildet die Klage Ulrichs gegen Wilhelm Richard, Wirth zum „rothen Gatter“, der ihn übersordert hatte. Der Rath nahm Ulrich gegen diese Anfechtungen der „Hotelindustrie“ in Schuß. (Liebenau a. a. D.)

³⁾ Das Nähere bei Stälin St. 196 u. f.; Wille a. a. D.

Die Übergabe Würtembergs an Österreich war vorzüglich das Werk Maximilians von Zevenberghen. Sie war zu Stande gekommen unter heftigem Widerstreben eines Theils der spanisch-österreichischen Diplomaten und erst nach langem Zögern Karls V. Daß die Erwerbung Würtembergs an die Erstattung der bündischen Kriegskosten gebunden war, war freilich eine Bedingung, die bei der gänzlichen Erschöpfung der königlichen Kassen schwer in's Gewicht fallen mußte, und es bedurfte daher des ganzen Einflusses Zevenberghens, Karl für sein Projekt zu gewinnen. Herzog Ulrich hatte so ganz Utrecht nicht, wenn er auf der Tagsatzung von Luzern (11. Februar 1520) behauptete, seine Vertreibung sei das Werk einiger kaiserlicher Commissarien, welche mit andern seiner Widersacher sich verbunden hätten. — Unter den Gründen, mit denen Zevenberghen bei Karl für die Erwerbung Würtembergs wirkte, lehrt in erster Linie immer und immer jener wieder, daß Land könnte „in der Schweizer Hände wachsen“ und diese so in Deutschland übermäßig werden. „Wo es (Würtemberg) nit in E. f. M. Handen kompt“, schreibt er an Karl,¹⁾ „so wirdet es gewißlich in der Swayzer Hand wachsen, und ob sy schon nit ir aigen Underthanen werden, daß dannoch zu besorgen ist, so werden sy doch ir so mechtig und gewaltig, als ob sy ir aigen Underthan weren, dardurch die Underthanen des Landes zu Württemberg E. f. M. und des Hauses Österreich großen Beind wurden, und zu besorgen were, als auch etlich allein auf Beschlusß diser Handlung warten, daß die Stett, so yezt im Punkt sein, sich zu den Swayzern auch slähen, und alle E. f. M. erbliche oberösterreichische Lande in Geverlichkeit stellen muß.“ Ein anderes Mal schreibt Zevenberghen dem zögernden Karl: Er habe mit dem schwäbischen Bunde abschließen müssen, „wir wolten dann all Fr. M. sachen in geverlichkeit und zeruttung stellen und den punt zu den Swayzern jagen, dann der puntischen oratorn schon bey den Cydgnossern waren . . .²⁾“ Noch schlimmere Aussichten eröffnet er an einer andern Stelle: „aber wir wissen wol, daß etlich fursten denselben punt (den schwäbischen BUND) nit gern sehen, und sten in grosser practica ain punt unter inen selbs zu machen, damit sy die stett ausschliessen und vertreiben und ain freye regierung

¹⁾ Wille a. a. D. 539. — ²⁾ Wille a. a. D. Beilage IV, 565.

im Reich haben möchten; was gehorsam seine M. in dem fall haben würde, hat sein M. selbr zu ermessen; zu dem, so die stett dies furnemen also sehen, so sol sich k. M. entlich und kains andern versehen, dann das diese stett all zu den Swayzern fallen, und nachvollgend das ganz land Swaben und der Rheinstrom bis gen Coln zu inen schlafen würden, Got welle das es in disem fall nit weiter gieng . . ." ¹⁾ In einem Memorial ²⁾ betitelt: Das land zu Wurthemberg ist aus nachfolgenden ursachen dem haus Österreich zu nuß und wolfer und derselben erblanden, so denen anstessen seind, zu gut angenommen worden" finden sich u. a. folgende Gründe vorgebracht: „Item, es ist nit der wenigsten ursach eine: dieweil die Eidgenossen irs willens handlen, und wann sie wollen machen sie aufrur, emborung und krieg dem hus Ostrich, und mus man inen jarlich vill gelt geben, die beide das zufürkommen, wa man dasselbig gelt leget ein zeit lang auf das landt Wirtemberg und die provisaner in selben und den fordern landen damit underhielt, so mocht es alles furkommen werden und ein schwert das ander in die scheid behalten, dan das land Wirttemberg mit der herrschaft Hohenberg speyßen die eidgenossen vill und wirdet von inen ix brot cast genant; so das inen abgestrich, werden sie nit kain beswerdt werden und vielleicht zu besser nachparshaft verursacht". . . .

„Item so vermag es 20000 werlicher man, dye in drien tagu auf einem plaze zusammen mogen bracht werden, denen man keinen sold, allein lyferung bedorff geben, und ist kein einziger nachpar, das landt Wurthenberg mag im auf ein tag widerstand genüg geben, allein die Eidgenossen hindangesetzt — und das ist die ursach vorgemeldt, warum sollich macht die nachparn nit gern sehen dem haus Ostrich zufallen.“

„Van auch das land Wurthenberg und die grafschaft Tyrol mit innern und vordern landen ir macht wollen treulich zusammen sezen, so werden inen die Eidgenossen auch nit vill abbrechen.“ . . .

„Item. So ist das landt den Eidgenossen also gelegen, sollte es zu inen schlafen und sie es zu inen nemen, so weren die andern tyrolischen, inner und vorder landt alle verlorn, auch das ganz landt Schwaben und unz geen Colen hinab, und ohne allen zweyfel wurde das landt Bayrn mit geen.“

¹⁾ a. a. Beilage IV, Postscripta — ²⁾ Abgedruckt bei Wille a. a. D. Beil. V.

Eine solche Bedeutung legte einer der tüchtigsten österreichischen Diplomaten dem Besiege Württembergs bei; schauen wir nun, was die Eidgenossen thaten, um den Einfluß auf das wichtige Land sich zu erhalten.

Die Sympathien der Eidgenossen standen entschieden auf Seite Ulrichs. Eine kriegerische Intervention zu seinen Gunsten lehnten sie zwar ab,¹⁾ dagegen setzten sie ihre Bemühungen im Sinne einer gütlichen Vermittlung zwischen ihm und dem schwäbischen Bunde fort. Als daher Hans Freiburger, Bürgermeister von Reutlingen und Lienhard Jung, Stadtmann von Ulm, als Gesandte des letztern auf dem Zürichtage vom 25. Okt. 1519 erschienen mit der Botschaft von der zweiten Vertreibung Ulrichs und mit dem Verlangen, dem letzgenannten die erbetenen Knechte und das verlangte Geleite abzuschlagen, kamen die Eidgenossen sofort auf ihre Vermittlungs-politik zurück und zwar beharrten sie auf ihrer fröhren Forderung mündlicher Verhandlung. Die schwäbischen Gesandten erklärten über diesen Gegenstand ohne Vollmachten zu sein; sie wollen jedoch die Angelegenheit heimbringen und zweifeln nicht daran, daß dieselbe nach dem Willen der Eidgenossen erledigt werde.²⁾ Der schwäbische Bund gedachte also vorderhand seine Zögerungs-politik gegen die Eidgenossen fortzusetzen. Seine Stellung wurde jedoch erschwert durch die persönliche Anwesenheit Ulrichs in der Schweiz, welcher — kaum hier angekommen — sofort mit gewohnter Energie für sich zu wirken begann. Auf dem Solothurnertage vom 28. Oktober, unter dessen Boten sich einige entschiedene Anhänger Ulrichs fanden, so Kaspar von Mülinen von Bern, Anton Bili von Luzern, Altschultheiß Hebold von Solothurn, erschien Ulrich persönlich vor der Versammlung und ließ durch seinen Kanzler eine eingehende Rechtsfertigung seines Benehmens geben, die mit der Bitte schloß, man möge ihm wieder zu seinem Herzogthume helfen. Die Rede muß Eindruck gemacht haben, denn der Abschied des genannten Tages fügt dem Beschlusse, man wolle die Sache heimbringen und dort berathen, die Motivirung bei, damit Ulrich „nicht so ganz rechtlos und vergewaltigt bleibe.“³⁾ Gleichzeitig erließ Ulrich eine weitläufige Vorstellung- und Rechtsfertigungsschrift an sämmtliche eidgenössische

¹⁾ Eidg. Absch. a. a. D. 1201 — ²⁾ l. c. 1200. — ³⁾ l. c. 1206.

Orte. Diesen Schritten gegenüber mußten natürlich Ulrichs Gegner Stellung nehmen. Dies geschah zunächst durch eine Klageschrift der zwölf Städte in Würtemberg Namens der dortigen Landschaft, datirt vom 7. November, den eidgenössischen Boten überreicht auf dem Tage zu Basel (14. November). Diese beschuldigte den Herzog der Verschwendung von mehr als 1100000 Gulden — die ordentlichen Einnahmen des Landes nicht gerechnet, — der Außerachtlassung der Sitte, des Landfriedensbruches durch den Überfall Reutlingens *sc.* Ein Hauptargument, das besonders auf die Eidgenossen wirken sollte, war die Vorgabe, wenn Ulrich wieder zu seinem Lande komme, würde sich dessen Schuldenlast so vermehren, daß den Eidgenossen ihre Forderungen auf Würtemberg nicht mehr bezahlt werden könnten. Der Herzog beantwortete diese Klagen mit einer Gegenschrift, worin er nach der einleitenden Behauptung, die Beschwerde sei nicht von der Landschaft, sondern nur von einzelnen Gegnern ausgegangen, die verschiedenen Klagepunkte zu widerlegen suchte.¹⁾ Die obgenannte Tagsatzung wies beide Schreiben an Solothurn mit der Aufforderung, darüber an der nächsten dortigen Tagsatzung zu referiren.²⁾ Dieselbe begann am 21. Nov. Hier kamen aber die Eidgenossen über ein „großes Bedauern“ über die Vertreibung Ulrichs nicht hinaus. Sie wollen zwar mit Botschaften und Schreiben für den Herzog ihr Möglichstes thun, aber zum Kriege darf es nicht kommen. Sie erließen also ein neues Schreiben an den Bund des Zuhalts, derselbe solle Würtemberg an Ulrich zurückgeben und sich im Übrigen dem Schiedspruche Karls V. oder seines Stellvertreters, des Pfalzgrafen, oder demjenigen der Eidgenossen unterwerfen. Die Eidgenossen erwarten die Antwort des Bundes auf den nächsten Tag zu Luzern; unterdessen werden sie den Herzog von jeder Gewaltthat zurückhalten. Der schwäbische Bund zeigte am 5. Dezember von Augsburg aus den Eidgenossen den Empfang dieses Schreibens an und kündigte die Ankunft eines eigenen Boten für die nächste Tagsatzung an. Am 9. Dezember folgte dieser Anzeige ein längers Schreiben des Bundes, worin er seine Klagen gegen den Herzog noch einmal wiederholte und das Begehrten der Eidgenossen nicht geradezu ablehnte,

¹⁾ Stälin, a. a. D. 214. — ²⁾ Ebdg. Absch. a. a. D. 1207.

aber doch eine klare Antwort umging.¹⁾ Die Eidgenossen legten Ulrich dieses Antwortschreiben vor. Derselbe versuchte auf dem Tage zu Luzern (15. Dezember) eine nochmalige Widerlegung der „merklichsten“ Anklagen, dankte den Eidgenossen für ihre Schritte in seinem Interesse und erklärte, sie weiterhin nicht mehr bemühen, sondern „sust I[m] selbs fürsehung thun“ zu wollen. Die Boten ließen daher die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen, mahnten jedoch die Orte darauf zu achten, daß kein „Aufbruch oder Niederwerfen Bündischer“ in ihrem Gebiete vorkomme.²⁾ Letztere Mahnung erklärt sich durch den zahlreichen Anhang Ulrichs in der Schweiz, von welchem irgend eine Gewaltthat wohl zu befürchten war. Hatte doch am 28. November der Rath von Solothurn beschlossen, den Zuzug von Knechten zu Ulrich zu gestatten, wenn man diesem noch länger sein Recht verweigere. Die schwäbischen Kaufleute andererseits fürchteten für die Sicherheit des Handels und gelangten deshalb mit einer Vorstellung an die Eidgenossen, auf welche wohl hauptsächlich die obgenannte Mahnung des Luzernertages zurückzuführen ist.

Ulrich verließ für einige Zeit die Schweiz. Am 6. Februar 1520 erfolgte, wie wir oben gesehen, zu Augsburg die Unterzeichnung des Vertrages, durch welchen Württemberg an Österreich überging. Dadurch kam die württembergische Frage noch einmal — freilich zu spät — auf die Traktanden der eidgenössischen Tagssitzungen.

Auf dem Tage zu Luzern (3. Februar 1520), wo Ulrich inzwischen wieder eingetroffen war, erschienen als Boten „römisch hispanischer königlicher Majestät“ und des schwäbischen Bundes Herr Christoph zu Schwarzenberg, Porphyrius Riether von Voßburg zu Voßberg, Hans Freiburger und Lienhard Jung. Herzog Ulrich wollte beim Vortrage dieser Gesandtschaft gegenwärtig sein, was diese verweigerte. Die Abgeordneten des schwäbischen Bundes wiederholten, was bisher betreffend Württemberg zwischen ihm und den Eidgenossen geschehen, entschuldigten, daß derselbe die Beantwortung des Vermittlungsvorschlages bis jetzt unterlassen und schlossen mit der Ankündigung, diesen Vorschlag ablehnen zu müssen, da Württemberg nun an Österreich übergegangen sei. Die

¹⁾ I. c. 1211. — ²⁾ I. c. 1216.

Botschaft Karls bestätigte letztere Nachricht, hob unter Aufzählung der übernommenen Schulden besonders hervor, daß Karl das Land nicht aus Eigennutz übernommen habe und versprach schließlich Aufrechthaltung des bisherigen guten Verhältnisses zwischen Württemberg und den Eidgenossen. Ulrich führte seine Sache vor den Eidgenossen in eigener Person. Er hatte ausdrücklich gewünscht, die Botschaften seiner Gegner möchten zu seinem Vortrage eingeladen werden; da jedoch die letztern bei ihrem Vortrage Ulrich die Bewilligung zur Anwesenheit verweigert, wollten die Eidgenossen nun Ulrich auch allein anhören. Die Stimmung der Eidgenossen — die Boten Zürichs hielten sich von den Verhandlungen fern — zeigte sich deutlich in den Antworten auf die verschiedenen Vorträge. Die schwäbischen und königlichen Boten wurden aufmerksam gemacht auf den Unterschied zwischen dem, was sie früher versprochen und nun abgemacht hätten. Ulrich betreffend, wurde beschlossen heimzubringen und auf dem nächsten Tage zu antworten, „wie man doch dem guten fürsten scheiden und zu hilff kome mög.“¹⁾ Der schwäbische Bund suchte sich gegen das gemachte Vorhalten durch ein Schreiben (Augsburg, 27. Februar) zu verantworten, worin er behauptete, niemals die Übergabe Württembergs an Herzog Christoph zugesagt zu haben; er hätte einzig mit Christophs Anwälten auf den Wunsch der Eidgenossen in diesem Sinne unterhandelt; dann aber sei Ulrichs Einfall dazwischengekommen und dadurch die früheren Abmachungen hinfällig geworden.²⁾ Den Eidgenossen gefiel dieses Schreiben nicht, da aus demselben „ein jetlicher verständiger wol abmerken mag, wi si (der schwäbische Bund) je lenger je mer den ersten handlungen vnd zusagen sich verrerent vnd witrent.“ (Tag zu Luzern, 5. März).³⁾ Da der Bund hier keine Botschaft hatte, begehrte man von jener Karls V., sie solle an letztern berichten, die Eidgenossen wünschen, „er möchte ein Einsehen thun“, damit der Herzog wieder zu seinem Lande komme.

Unterdessen hatte sich Ulrich selbst mit Karl V. in Verbindung gesetzt. Im November 1519 schon sandte er Eberhard von Reischach zu Karl nach Spanien. Das Resultat der dortigen Verhandlungen war die Verabredung einer persönlichen Zusammenkunft in den Niederlanden. Zu weiteren Abmachungen traten Ende

¹⁾ I. c. 1220 bis 1225. — ²⁾ I. c. 1228. — ³⁾ I. c. 1226.

März Abgeordnete Karls, unter ihnen Maximilian von Bevenberghen, Ulrichs und der Eidgenossen in Schaffhausen zusammen. Das Resultat der Conferenz war ein achtmonatlicher Waffenstillstand, der jedoch nach drei Monaten von jedem Theile gekündigt werden konnte. Ulrich erhielt außerdem von Karl finanzielle Unterstützung zu einer geplanten Reise in die Niederlande, wo Karl Anfangs Juni 1520 anlangte. Die wohl beiderseits nicht ernst gemeinten Verhandlungen zerschlugen sich jedoch wieder. Ulrich benützte das strenge Vorgehen des österreichischen Regiments in Württemberg gegen einige seiner dortigen Anhänger zur Verweigerung der Reise nach den Niederlanden und kündigte am 4. Juli von Luzern aus den zu Schaffhausen geschlossenen Waffenstillstand.¹⁾ Luzern muß diese Kündigung nicht ungern gesehen haben, denn dieselbe wurden auf Bitten des Herzogs durch einen „burger mit der Stadt offener Büchse und Zeichen“ an die Reichsstädte geschickt. Eine Conferenz der 3 Waldstätte zu Brunnen (14. Juli) hielt dieses Vorgehen Luzerns für bedenklich, da dasselbe einer Absage gleichkomme und fürchtete für die Stadt Schlimmes. Es erging ein Schreiben der genannten Conferenz in diesem Sinne an Luzern.²⁾ — Eine schwach besuchte Tagsatzung zu Zürich (17. Juli) erhielt von österreichischer Seite die Anzeige, daß Ulrich den Vertrag gekündigt. Dieselbe beschloß, der Angelegenheit ihre ernste Aufmerksamkeit zu widmen, da dieselbe die Eidgenossen leicht in schweren Krieg verwickeln könnte.³⁾ Auf der folgenden Tagsatzung zu Luzern (26. Juli) kamen die Eidgenossen wieder auf ihre Vermittlungsvorschläge zurück. Die königlichen Geschäftsträger hatten nämlich die Anzeige gemacht, daß auf Ulrichs Kündigung hin in den königlichen Ländern Rüstungen stattfinden, welche die Eidgenossen nicht „zu Verdrüß merken“ möchten; sie sollten vielmehr den Herzog von feindlichem Vorgehen abhalten und ihn aus dem Lande weisen. Der letztere dagegen erinnerte die Eidgenossen an die Zusage, die er bei der Entlassung der Knechte erhalten, nach welcher ihn die Eidgenossen bei seinem Lande zu halten versprochen hätten. Daraufhin beschloß die Tagsatzung, auf den 1. September eine Botschaft der Orte Luzern, Unterwalden, Glarus und Schaffhausen

¹⁾ Stälin, a. a. D. 218. — ²⁾ Eidg. Absch. a. a. D. 1249. — ³⁾ I. c. 1250.

nach Augsburg zu Bevenberghen zu senden, um eine Vermittlung anzubahnen. ¹⁾

Mit diesem Beschlusse, der ohnehin keine Aussicht auf Erfolg hatte, kamen die Eidgenossen wiederum zu spät. Am 27. Juli erließ Karl von den Niederlanden aus an Ulrich den Befehl innerst 24 Tagen vor ihm zu erscheinen, verbot ihm jedes kriegerische Auftreten und bedrohte ihn im Falle des Zu widerhandelns mit der Reichsacht. Am 28. Juli folgte ein Schreiben Karls an die Eidgenossen des Inhalts: nachdem Ulrich den Schaffhauser Stillstand gekündigt, obwohl er das darin bedungene Geld bereits bezogen, sollen die Eidgenossen denselben nicht unterstützen, sondern vielmehr als Glieder des Reiches und Verbündete Österreichs Kraft der Erhebung von jeder feindlichen Handlung abhalten. ²⁾ Dieses Schreiben, sowie eine Rechtfertigungsschrift Ulrichs lagen der Tagsatzung zu Baden (21. August) vor. Hier zeigte sich zum ersten Male eine tiefergehende Spaltung der Eidgenossen hinsichtlich der württembergischen Frage. Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell sind darin einig, daß sie einen Krieg unbedingt vermeiden wollen. Zürich will nebstdem Ulrich zur Annahme des Rechtes nach Inhalt des kaiserlichen Mandates anhalten, Bern den Herzog warnen, Knechte anzuwerben; wenn er dies thue, werde ihn Bern als offenen Feind betrachten. Nidwalden meinte, es hätte nichts dagegen, wenn man den Herzog „vß unsren Landen heiße farn.“ Alle bisher genannten Orte — Zürich ausgenommen — wollen übrigens durch gütliche Unterhandlungen für den Herzog eintreten. Anders Luzern und Solothurn. Ersteres erklärte dem Herzog als seinem Mitbürger wieder zu seinem Lande helfen zu wollen. Wenn die andern Orte dies nicht billigten, müssen die Luzernischen Boten laut Instruktion die Tagsatzung verlassen. Solothurn schloß sich diesen Eröffnungen an. Die beiden letzten genannten Orte blieben trotz eindringlicher Vorstellung bei ihrer Meinung. Da man sich nicht einigen konnte, wurde eine neue Tagsatzung auf den 5. September nach Baden anberaumt, auf welcher von jedem Orte zwei Boten mit genügenden Instruktionen erscheinen sollten. Luzern und Solothurn werden aufgefordert, bis dahin jedes kriegerischen Vor-

¹⁾ I. c. 1252. — ²⁾ I. c. 1254.

gehens sich zu enthalten.¹⁾ Die letzgenannten Orte blieben auch in Baden bei ihrer früheren Stellung. Daraufhin beschlossen die übrigen Orte, — auch Glarus war diesmal vertreten — eine Botschaft an die zwei Städte zu senden, um dieselben zu bitten, von ihrem Vorhaben abzugehen. Wenn sie eine Botschaft an Karl schicken wollen, ist die Mehrheit bereit, dieselbe im Namen aller Eidgenossen mit einem Empfehlungsschreiben zu versehen. Die 11 Orte versahen sich von Luzern und Solothurn eines ablehnenden Bescheides, deshalb wurde ihren Boten ein Mahnbrief unter dem Siegel des Landvogts von Baden mitgegeben des Inhalts, die beiden Städte sollen wegen Herzog Ulrich keinen Krieg beginnen (Brief vom 5. September). Ebenso erging ein Schreiben der Mehrheit an Karl V. (datirt 6. September) und an Ulrich (5. September), ersteres mit der Empfangsbescheinigung des königlichen Mandates und dem Versprechen, daß sie ihr Möglichstes thun werden, um kriegerische Verwicklungen zu vermeiden, letzteres mit dem Rathe, Ulrich solle das vom Könige gebotene Recht und Geleit annehmen; in diesem Falle wollten sie ihn unterstützen; wenn er dagegen kriegerisch vorgehen wolle und dazu eidgenössische Knechte werbe, werden sie ihn als offenen Feind behandeln. Gleichzeitig erging an Abt und Stadt St. Gallen und den thurgauischen Landvogt die Aufforderung, jeden Auszug von Söldnern strengstens zu verbieten.²⁾ — Luzern und Solothurn beharrten indessen auf ihrem Standpunkte. Sie stellten den 11 Orten vor, wie viel man schon um Ulrichs willen gehandelt habe; man solle sich desselben kräftiger annehmen und nochmals für ihn unterhandeln. Die Mehrheit erklärte sich auf der Badenertagsatzung (2. Oktober) bereit, für den Herzog einzustehen, wenn dies ohne kriegerische Mittel geschehen könne. Luzern und Solothurn sollen einen solchen Weg zeigen. Letztere sind dazu ohne Instruktion, wollen jedoch die Ansicht der 11 Orte hören. Diese wiederholen die Meinung, Ulrich solle Karls Recht oder Gnade annehmen. Die Mahnung an Luzern und Solothurn wurde erneuert und ebenso der Herzog daran erinnert, wessen er sich von der Mehrheit zu versehen habe, wenn er kriegerisch vorgehe. —

¹⁾ I. c. 1253. — ²⁾ I. c. 1255. —

Luzern und Solothurn waren von sich aus schon zu Gunsten Ulrichs vorgegangen. Rottweil stand nämlich im Begriffe, die von ihm in Besitz genommenen württembergischen Dörfer an Österreich auszuliefern. Die genannten Orte berichteten nun an Rottweil, es solle dieses unterlassen, da die Eidgenossen Ulrichs wegen immer noch in Unterhandlungen ständen. Rottweil fragte auf der eben genannten Tagsatzung an, was es zu thun habe. Die Mehrheit entschied diesmal im Sinne der beiden Städte.¹⁾

Anders gingen die 11 Orte gegen Ulrich vor. Am 20. Oktob. erließen die Boten von Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell im Namen ihrer Orte den Absagebrief an Ulrich und seine Helfer und Anhänger, ausgenommen Luzern und Solothurn. Am gleichen Tage zeigten sie dies Luzern und Solothurn an und ermahnten diese Orte, von Ulrich abzulassen und die alten Bünde nicht einem fremden Fürsten zu opfern.²⁾

Die beiden Städte -- Luzern wahrscheinlich durch die Waldstätte bewogen³⁾ -- gaben in der Hauptache nach. Sie beschlossen, noch einmal einen friedlichen Ausweg zu suchen und zu diesem Zwecke eine Gesandtschaft an Karl zu schicken. Auf dem Badener Tage vom 22. Oktober theilten sie dies den 11 Orten mit und ersuchten diese nach ihrem früheren Anerbieten dieser Gesandtschaft zwei gemeineidgenössische Boten mitzugeben. Um sich aber freie Hand zu behalten, sollten diese letztern die Gesinnung der Mehrheit nicht merken lassen, sondern vielmehr sich stellen, als seien die Eidgenossen insgesamt noch unentschieden, ob sie zu den Waffen greifen wollen oder nicht. Die Eidgenossen möchten die Kosten dieser Gesandtschaft übernehmen, da Ulrich dieselben unmöglich bestreiten könne. Die Mehrheit gab die gewünschte Zusage und

¹⁾ l. c. 1259. — ²⁾ l. c. 1263. — ³⁾ Unterm 17. Oktober schreibt eine Conferenz der 3 Waldstätte von Brunnen aus an Luzern, sie haben mit diesem auf Befehl ihrer Obern wichtige Dinge zu verhandeln; es solle daher auf den folgenden Tag die ganze Gemeinde und oberste Gewalt versammeln, um sie anzuhören. Im Luzernischen Rathsprotokoll findet sich leider über diese Verhandlung nichts. (Eidg. Absch. a. a. D. 1260). — Im Hinblicke auf die Verhandlungen der Conferenz in Brunnen vom 14. Juli (siehe oben), wird es wohl nicht allzu gewagt sein anzunehmen, daß diese „wichtigen Dinge“ in den württembergischen Verwicklungen zu suchen sind.

stellte den beiden Städten frei, die Boten, einen aus einer Stadt, den andern aus einem Lande, nach Belieben zu wählen. Die Kostenfrage wollen sie heimbringen. Weiter baten Luzern und Solothurn, die Eidgenossen möchten den Absagebrief an Ulrich und die Mahnung an die beiden Städte zurücknehmen; sie garantiren dagegen für friedliches Verhalten des Herzogs. Der Schultheiß von Luzern nahm insbesondere noch Ulrich in Schutz gegen die Anschuldigung, er werbe zum Aufbruch und Kriege. Die Mehrheit entsprach diesen Verlangen nicht. Sie hielt vielmehr Absage und Mahnung aufrecht und verlangte, Ulrich solle bis zu weitern Beschlüssen sich nicht von Luzern entfernen. Übrigens wollen sie diese Forderungen der Städte ebenfalls heimbringen.¹⁾ Die folgende Tagsatzung fand zu Zürich statt (6. November). Hier erklärten Luzern und Solothurn, sie wünschen die eidgenössischen Boten, die mit den ihrigen zu Karl reiten sollen, von Bern und Schwyz gestellt. Sie erneuerten die Bitte um Zurücknahme der Absage und um Sendung der eidgenössischen Gesandten in gemein-eidgenössischen Kosten. Dafür anerbieten sie wiederum Garantie, daß Ulrich sich ruhig verhalten werde. Nun begann der Handel über die Bestreitung der Kosten; die Boten waren darüber theilweise ohne Instruktion; daher wurde noch einmal in den Abschied genommen, wie man's mit den Kosten halten wolle und welche Instruktionen den Boten zu ertheilen seien. Auch bezüglich der Absage war die Mehrheit ohne Vollmacht. Dafür debattirte man darüber, ob man die eidgenössische Gesandtschaft nicht zugleich als Gratulationsdeputation — freilich bedeutend post festum — zur Wahl Karls V. benützen könnte. Beschlossen wurde nur: erstens, Bern und Schwyz sollen die Boten für den nächsten Tag bereit halten um die Instruktionen entgegenzunehmen, und zweitens, es solle Ulrich und den Städten Luzern und Solothurn mitgetheilt werden, falls die Gesandtschaft kein Resultat erzielle, wolle man mit der ganzen Angelegenheit nichts weiter zu thun haben.²⁾ Der Handel über die Bestreitung der Gesandtschaftskosten wurde fortgesetzt auf dem folgenden Zürichtage (1. Dezember.) Drei Orte lehnen jeden Beitrag an die Kosten ab, drei andere wollen ihren Theil leisten, wenn dieselben auf alle Orte vertheilt werden. Da

¹⁾ I. c. 1262. — ²⁾ I. c. 1265.

man so über diese Nebensache nicht einig werden konnte, schlug man Luzern und Solothurn vor, sie sollten die Absendung der Gesandtschaft verschieben bis zum Wormser Reichstage, welchen man ohnehin beschicken müsse. Letztere aber blieben beim Entscheide des letzten Tages und verlangten sofortige Abordnung der Boten. Die Mehrheit will diesem Verlangen entsprechen, wenn Luzern und Solothurn Versicherung für die Kosten übernehmen. Die beiden Städte verstanden sich dazu und verlangten nun Feststellung der Instruktion für die Gesandten. Diese fiel dahin aus, man wolle für den Herzog das Beste thun, doch sich jeder Drohung zu seinen Gunsten enthalten. Bezuglich der Zurücknahme des Absagebriebes war man getheilter Meinung. Die Mehrheit entschied endlich dahin, die Absage ist aufgehoben, wenn Luzern und Solothurn für jetzt und die Zukunft Garantie übernehmen, daß der Herzog weder Krieg noch „Widerwillen“ gegen den König, die Eidgenossen insgesamt oder einzelne Orte errege. Dieser Beschluß konnte natürlich die beiden Städte nicht befriedigen, da sie nicht im Falle waren, für die Zukunft für friedliches Verhalten Ulrichs Bürgschaft leisten zu können. Man kam zu keiner Einigung; Luzern und Solothurn wurden nochmals aufgefordert, bis zur nächsten Tagsatzung ruhig zu bleiben.¹⁾

Mit den Verhandlungen auf dem jetztgenannten Zürichtage schließen die Bemühungen der Eidgenossen zu Gunsten der Restitution Ulrichs in Würtemberg ab. Noch einmal verwenden sich Ulrich und mit ihm Luzern und Solothurn auf dem Luzernertage zu Ende April 1521 für Aufhebung der „Ungnade“. ²⁾ Doch ohne Erfolg. Ulrich hatte inzwischen die Schweiz verlassen und sich auf dem Hohentwiel festgesetzt. Er hatte es aufgegeben, von den Eidgenossen kriegerische Hülfe zu erwarten und suchte fortan sein Heil als Parteigänger Franz I.

Neben den für die Restitution Ulrichs geführten Unterhandlungen beschäftigte die Eidgenossen noch eine andere Frage, die ebenfalls mit der Person Ulrichs und den württembergischen Verwicklungen in Verbindung steht, nämlich der Streit um Mümpelgard. Vielleicht sind es gerade die über diese Streitfrage geführten langwierigen Verhandlungen, welche den Überdruß der

¹⁾ I. c. 1271. — ²⁾ I. c. IV, 1, a; 29.

Eidgenossen an den württembergischen Angelegenheiten überhaupt wach riefen und so dazu beitragen, daß die Hauptfrage selbst in negativem Sinne entschieden wurde. — Im Mai 1519 hatte Graf Wilhelm von Fürstenberg die mümpelgardischen Besitzungen Ulrichs überfallen und die Herrschaften Granges und Blamont besetzt; Mümpelgard selbst war durch eine solothurnische Besatzung Ulrich erhalten worden. Solothurn, welchem die Grafschaft Mümpelgard verpfändet und verburgrechtet war, brachte die Angelegenheit vor die eidgenössische Tagsatzung. Hier stellte sich Basel auf Seite Fürstenbergs, seines Bürgers. Die Eidgenossen setzten zur Vermittlung des Handels eine Tagfahrt auf den 20. Mai an. Dieselbe brachte keine Einigung zu Stande, und so erfolgte zu Zürich am 3. Juni der Spruch der Eidgenossen, der dahin ging: Fürstenberg gibt seine Eroberungen in Mümpelgard heraus; dieselben werden bis zur Entscheidung des Prozesses (durch das Parlament von Dôle) von Basel und Solothurn besetzt. Basel und Fürstenberg verweigerten die Annahme dieses Spruches. Die Eidgenossen drangen auf dessen Erfüllung. Weitere Vermittlungsvorschläge der Boten von Zürich und Bern, die im Namen der Eidgenossen zu Mülhausen mit den Streitenden unterhandelten (19. Septemb.) blieben resultlos, ebenso solche eines Tages zu Solothurn (8. Mai 1520). Ende Juni 1520 erging ein weiterer Spruch, der den Parteien frei ließ, die Herrschaften entweder durch Luzern, Solothurn und Basel besiegen zu lassen, oder den gegenwärtigen Besitzstand beizubehalten bis zur Erledigung des schwebenden Prozesses. Fürstenberg erklärte sich zu letzterm bereit, Ulrich dagegen lehnte ab. Ende September fanden in Basel weitere Compromißverhandlungen statt; dann verschwindet diese Angelegenheit aus den Traktanden der eidgenössischen Tagsatzungen.

Damit verlassen wir Herzog Ulrich. Seine späteren Beziehungen zu den Eidgenossen gehören nicht mehr in den Rahmen dieses Aufsatzes.

Man kann verschieden urtheilen über die Politik der Eidgenossen gegen Herzog Ulrich. Leute, die ängstlich wägen und nur handeln, wenn der Erfolg mit mathematischer Sicherheit sich berechnen läßt, werden unbedingt sich auf Seite der 11 Orte stellen und die Parteinahme Luzerns und Solothurns für Ulrich verdammen. Auf der andern Seite ist aber gewiß, daß wohl nie-

mals für die Eidgenossen die Gelegenheit so günstig war, sich in Oberdeutschland eine hegemonische Stellung zu erwerben, wie in den Jahren 1519 und 1520. Bevenberghen hatte so Unrecht nicht, wenn er fürchtete, Süddeutschland könnte „in der Schweizer Hände wachsen“. Die allgemeine Unsicherheit in den politischen Verhältnissen Europa's wohl war es, was die Eidgenossen am Zugreifen hinderte. Es galt damals für jeden, und für die Eidgenossen nicht zum mindesten, auf der Hut zu sein, und sie hatten vielleicht Recht, wenn sie der Einmischung in die württembergischen Händel sich enthielten. Dies hindert uns aber nicht, die energische Politik Luzerns und Solothurns mit Wohlgefallen zu verfolgen; entspricht sie ja mehr als die zögernde Haltung der übrigen Orte dem Bilde, das wir von dem Handeln der alten Eidgenossen uns zu gestalten gewohnt sind.
